



Frenz • Müggenborg • Cosack •
Hennig • Schomerus (Hrsg.)

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Kommentar

5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-17664-9

Berliner Kommentare

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg

Prof. Dr. jur. Tilman Cosack

Dr. jur. Bettina Hennig

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. (GTU, Tiflis) Thomas Schomerus

Bearbeitet von

Dr. jur. Malte Abel, MBA; Dr. jur. Stefan Altenschmidt-von Frankenberg und Ludwigsdorff, LL.M.; Dr. jur. Maximilian Boemke; Dr. jur. Hartwig Freiherr von Bredow; Prof. Dr.-Ing. Paul Burgwinkel; Prof. Dr. jur. Tilman Cosack; Prof. Dr. jur. Felix Ekardt, LL.M., M.A.; Peter Franke; Prof. Dr. jur. Walter Frenz; Dr. jur. Bettina Hennig; Dr. jur. Manuela Herms; Dr. jur. Steffen Herz; Dipl.-Ing. Marc Hilbert; Burkhard Hoffmann; Stephanie Leutritz, LL.M.; Christian Maly, LL.B., M.A.; Dr. jur. Moritz Meister, M.Sc.; Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg; Margarete von Oppen; Dr. jur. Herbert Posser; Prof. Dr.-Ing. Axel Preuße; Prof. Dr.-Ing. Peter Georg Quicker; Prof. Dr. jur. Leonie Reins, LL.M.; Dr. jur. Christoph Richter; Prof. Dr. jur. Dr. h.c. (GTU, Tiflis) Thomas Schomerus; Dr. jur. Stefan Tüngler; Dr. jur. Florian Valentin; Ernst-Günter Weiß; Dr. jur. Philipp Leander Wolfshohl; Dipl.-Ing. (TU) Michael Würtele

5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-17664-9](https://www.esv.info/978-3-503-17664-9)

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 17664 9](http://ESV.info/978%203%20503%2017664%209)

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2018, § ... Rn. ...

1. Auflage 2010
2. Auflage 2011
3. Auflage 2013
4. Auflage 2015
5. Auflage 2018

Hinweise zur Online-Datenbank

Mit Erwerb des Buches erhalten Sie Zugriff auf unsere umfangreiche, ständig aktualisierte Online-Datenbank mit energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Profitieren Sie u. a. von der Volltextsuche sowie dem automatischen Textvergleich mit früheren Fassungen.

Informationen zum Zugang erhalten Sie auf S. 2037 in diesem Buch.

ISBN 978 3 503 17664 9

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018

www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 8/10 Punkt Candida

Druck und Bindung: Kösel, Altusried

Vorwort

Am 07.07.2017 ließ der Bundesrat das sogenannte Mieterstromgesetz passieren. Damit ist die vorläufig letzte Änderung des EEG 2017 in trockenen Tüchern. Auch sie brachte – wie bereits das erste Korrekturgesetz im Dezember 2016 – wieder substanzielle Modifikationen, und zwar nicht nur für den eigentlichen Regelungsgegenstand des Mieterstromzuschlags für bestimmte dezentrale Liefermodelle. Zudem wurden die Privilegierungen von Bürgerenergiegesellschaften, die 90 % der jüngsten Zuschläge für Windenergieanlagen an Land erhalten haben, deutlich reduziert. Vor allem soll das Erfordernis einer BImSchG-Genehmigung bei der Gebotsabgabe die Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts steigern – allerdings erst einmal nur für die ersten beiden Ausschreibungen 2018. Die Einspeisevergütung für vor dem Beschluss eines Bebauungsplans nach § 33 BauGB errichtete Solaranlagen steht nunmehr ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde. Auch ändert das Gesetz die praktisch hoch bedeutsamen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung, nach der sich bestimmt, ob Freiflächensolaranlagen verpflichtet sind, an einer Ausschreibung teilzunehmen oder nicht. Zudem wurde die Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen neu geordnet. Auch diese jüngsten Modifikationen sind bereits ausführlich kommentiert.

Dabei erfolgte erst im Zuge der Genehmigung des EEG 2017 durch die Kommission am 20.12.2016 eine umfassende Änderung. So wurden gemeinsame Ausschreibungen als Test aufgenommen. Anders hätte die Kommission ihre Bedenken im Hinblick auf das Beihilfenverbot nicht hintangestellt. Sie steht vor allem dafür, dass Ausschreibungen den dominanten Mechanismus für die Ökostromförderung bilden. Weitergehend soll diese Förderung nach dem EU-Winterpaket 2016 immer weiter reduziert, wenn nicht ganz abgeschafft werden. Gleichwohl ist auch dieses Feld nicht abschließend geklärt. Eine rechtliche Regelung ist insoweit nicht getroffen worden. Und der EuGH muss noch darüber entscheiden, ob die EEG-Umlage überhaupt am Beihilfenverbot zu messen ist. Das EuG hat dies am 10.05.2016 bejaht.

Das Recht der erneuerbaren Energien bleibt also ständig in Bewegung. Davon zeugen die häufigen Neuauflagen dieses Kommentars (2010, 2011, 2013, 2015). Die nunmehr vorgelegte 5. Auflage ist auf aktuellem Stand und hat einen Schwerpunkt in der Kommentierung der umfassenden Umwälzungen der letzten Zeit, so der eingeführten umfassenden Ausschreibungen für Solar-, Wind- sowie Biomasseanlagen, und des unionsrechtlichen Hintergrundes: Von ihm hängt das weitere Schicksal der EEG-Umlage ab, ebenso deren Ausgestaltung im Detail. Verstößt etwa die jetzige Mieterstromförderung gegen Art. 107 AEUV? Das Gesetz stellt die Auszahlung jedenfalls vorsorglich unter einen entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Der vorliegende Kommentar will ein sicherer Kompass durch das weiter angewachsene Dickicht des EEG sein. Über die Kommentierungen der Vorschriften des EEG hinaus bietet er auch technische Einführungen zu verschiedenen erneuerbaren Energieformen und erläutert die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an deren Errichtung, nunmehr erweitert um das vieldiskutierte Artenschutzrecht bei Windkraftanlagen. Das bewährte Autorenteam blieb weitestgehend unverändert. Aus dem Kreis der Herausgeber schied Felix Ekardt aus und gab den Stab weiter an Bettina Hennig.

Außerdem trat Thomas Schomerus hinzu. Beide sind schon lange Jahre Autoren dieses Werks.

Es bleibt die umfangreiche, ständig aktualisierte Online-Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Darüber können auch die früheren Vorschriften recherchiert werden, die je nach dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage einschlägig sind. Daher ist es auch so bedeutsam, dass unser Kommentar seit 2010 jedes neue EEG in einer Neuauflage kommentiert hat. Der Erläuterung der immer stärker anwachsenden untergesetzlichen Regelungen (mit Frist für den Erlass bis Mai 2018 für einige von ihnen) dient der eigene Band des EEG II-Kommentars, der in 1. Auflage 2016 erschien.

Wir danken sehr herzlich allen Autorinnen und Autoren für die pünktliche Lieferung ihrer wiederum praxisnahen, sorgfältigen und fundierten Ausarbeitungen – und dies trotz der normativen Änderungen noch im Juli 2017 durch das Mieterstromgesetz! Dem Verlag und dabei insbesondere Herrn Torben Bühler danken wir sehr für die stets engagierte und fachkundige Begleitung sowie die rasche Herstellung.

Gerade bei einer sich ständig wandelnden Rechtsmaterie wie dem EEG gibt es immer wieder Verbesserungsmöglichkeiten und Unzulänglichkeiten. Wir bitten um entsprechende Hinweise und Anregungen an:

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen, Wüllnerstr. 2, 52062 Aachen, 0241/8095698, frenz@bur.rwth-aachen.de,

RA Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg, Kanzlei Prof. Müggenborg, Schloss-Rahe-Str. 15, 52072 Aachen, 0241/93673300, info@rechtsanwalt-mueggenborg.de,

Prof. Dr. jur. Tilman Cosack, Institut für das Recht der Erneuerbaren Energien, Energieeffizienzrecht und Klimaschutzrecht (IREK), Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, 0651/4608999, t.cosack@irek-ucb.de,

RAin Dr. jur. Bettina Hennig, von Bredow Valentin Herz, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Littenstraße 105, 10179 Berlin, 030/809248220, Hennig@vbvh.de,

RiOVG Prof. Dr. jur. Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, Scharnhorstr. 1, 21335 Lüneburg, 04131/6771344, schomerus@leuphana.de.

Aachen/Trier/Berlin/Lüneburg, den 01. 10. 2017

*Walter Frenz
Hans-Jürgen Müggenborg
Tilman Cosack
Bettina Hennig
Thomas Schomerus*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Literaturverzeichnis	XXVII
Synopse EEG 2014–2017	LXXI
Einleitung	1
I. Grundlagen der Klimapolitik	2
II. Erneuerbare Energien – Grundstrukturen, Potentiale, Ambivalenzen	14
III. Europäische und nationale Freiheitsgarantien: Normative Begründung und Grenzen der Förderung erneuerbarer Energien	31
IV. Regulierung erneuerbarer Energien jenseits des Einspeiseregimes, Netze, Speicher	40
V. Welthandelsrechtlicher Rahmen der erneuerbaren Energien	48
Europarecht der erneuerbaren Energien (EEE)	53
I. Winterpaket der Kommission: drohendes Ungemach	54
II. Beihilfenverbot	58
III. Rechtfertigung	73
IV. Warenverkehrsfreiheit	99
V. Regelungsmöglichkeiten der EU für erneuerbare Energien	102
Kartellrechtliche Aspekte erneuerbarer Energien	109
I. Kartellrechtliche Aspekte erneuerbarer Energien	109
II. Praktische Relevanz von REMIT/MTS für erneuerbare Energien	119
III. Zusammenfassung	122

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck und Ziel des Gesetzes	125
§ 2	Grundsätze des Gesetzes	149
§ 3	Begriffsbestimmungen	160
§ 4	Ausbaupfad	304

§ 5	Ausbau im In- und Ausland	307
§ 6	Erfassung des Ausbaus	319
§ 7	Gesetzliches Schuldverhältnis	324

Teil 2

Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 8	Anschluss	335
§ 9	Technische Vorgaben	362
§ 10	Ausführung und Nutzung des Anschlusses	379
§ 10a	Messstellenbetrieb	383
§ 11	Abnahme, Übertragung und Verteilung	390

Abschnitt 2

Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement

§ 12	Erweiterung der Netzkapazität	402
§ 13	Schadensersatz	418
§ 14	Einspeisemanagement	428
§ 15	Härtefallregelung	441

Abschnitt 3

Kosten

§ 16	Netzanschluss	463
§ 17	Kapazitätserweiterung	489
§ 18	Vertragliche Vereinbarung	497

Teil 3

Marktprämie und Einspeisevergütung

Abschnitt 1

Arten des Zahlungsanspruchs

Vorbemerkung zu §§ 19 ff.	503	
§ 19	Zahlungsanspruch	510
§ 20	Marktprämie	524
§ 21	Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag	546
§ 21a	Sonstige Direktvermarktung	570
§ 21b	Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel	576
§ 21c	Verfahren für den Wechsel	590

Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung

§ 22	Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie	601
§ 22a	Pilotwindenergieanlagen an Land	608
§ 23	Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung	611
§ 23a	Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie	616

§ 23b	Besondere Bestimmung zum Mieterstromzuschlag	622
§ 23c	Anteilige Zahlung	627
§ 24	Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen	631
§ 25	Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs	672
§ 26	Abschläge und Fälligkeit	679
§ 27	Aufrechnung	688
§ 27a	Zahlungsanspruch und Eigenversorgung	694

**Abschnitt 3
Ausschreibungen**

§ 28	Ausschreibungsvolumen	702
§ 29	Bekanntmachung	711
§ 30	Anforderungen an Gebote	713
§ 30a	Ausschreibungsverfahren	720
§ 31	Sicherheiten	724
§ 32	Zuschlagsverfahren	730
§ 33	Ausschluss von Geboten	734
§ 34	Ausschluss von Bietern	742
§ 35	Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert	748
§ 35a	Entwertung von Zuschlägen	752
Vor §§ 36 ff. Windenergie (technische Erläuterungen)		755
Vor §§ 36 ff. Windenergie (genehmigungsrechtliche Aspekte)		767
Vor §§ 36 ff. Artenschutz		795
§ 36	Gebote für Windenergieanlagen an Land	815
§ 36a	Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land	820
§ 36b	Höchstwert für Windenergieanlagen an Land	820
§ 36c	Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaugebiet	821
§ 36d	Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land	825
§ 36e	Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land	826
§ 36f	Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land	828
§ 36g	Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften	829
§ 36h	Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land	842
§ 36i	Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land	846
Vor §§ 37 ff. Solare Strahlungsenergie (baurechtliche Aspekte)		846
§ 37	Gebote für Solaranlagen	861
§ 37a	Sicherheiten für Solaranlagen	869
§ 37b	Höchstwert für Solaranlagen	871
§ 37c	Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder	872
§ 37d	Rückgabe und Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen	873

§ 38	Zahlungsberechtigung für Solaranlagen	875
§ 38a	Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen	877
§ 38b	Anzulegender Wert für Solaranlagen	881
Vor §§ 39 ff. Biomasse (technische Erläuterungen)		883
§ 39	Gebote für Biomasseanlagen	893
§ 39a	Sicherheiten für Biomasseanlagen	900
§ 39b	Höchstwert für Biomasseanlagen	901
§ 39c	Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen	903
§ 39d	Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen	905
§ 39e	Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen	908
§ 39f	Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen	910
§ 39g	Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen	920
§ 39h	Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen	922
§ 39i	Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen	928
§ 39j	Innovationsausschreibungen	933

Abschnitt 4
Gesetzliche Bestimmung der Zahlung

Vor §§ 40 ff. Die Degression im EEG		935
§ 40	Wasserkraft	940
§ 41	Deponie-, Klär- und Grubengas	968
§ 42	Biomasse	983
§ 43	Vergärung von Bioabfällen	1011
§ 44	Vergärung von Gülle	1026
§ 44a	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse	1041
§ 44b	Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen	1043
§ 44c	Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse	1072
Vor § 45 Geothermie (technische Erläuterungen)		1082
§ 45	Geothermie	1109
§ 46	Windenergie an Land bis 2018	1114
§ 46a	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergie an Land bis 2018	1145
§ 46b	Windenergie an Land ab 2019	1151
§ 47	Windenergie auf See bis 2020	1153
§ 48	Solare Strahlungsenergie	1178
§ 49	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie	1234
§ 50	Zahlungsanspruch für Flexibilität	1242
§ 50a	Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen	1247
§ 50b	Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen	1253

Abschnitt 5
Rechtsfolgen und Strafen

§ 51	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	1273
§ 52	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen	1283
§ 53	Verringerung der Einspeisevergütung und des Mieterstromzuschlags	1318
§ 53a	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land	1322
§ 53b	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen	1323
§ 53c	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung	1324
§ 54	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen	1334
§ 55	Pönalen	1337
§ 55a	Erstattung von Sicherheiten	1348

Teil 4
Ausgleichsmechanismus

Abschnitt 1
Bundesweiter Ausgleich

Vor §§ 56–62		1351
§ 56	Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber	1361
§ 57	Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern	1364
§ 58	Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern	1375
§ 59	Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber	1387
§ 60	EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen	1392
§ 60a	EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen	1415
§ 61	EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger	1418
§ 61a	Entfallen der EEG-Umlage	1429
§ 61b	Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen	1436
§ 61c	Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen	1439
§ 61d	Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen	1444
§ 61e	Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen	1446
§ 61f	Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen	1452
§ 61g	Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten	1458
§ 61h	Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch	1460
§ 61i	Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch	1463
§ 61j	Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage	1470

§ 61k	Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage	1471
§ 62	Nachträgliche Korrekturen	1481

Abschnitt 2

Besondere Ausgleichsregelung

Vor §§ 63–69	1486	
§ 63	Grundsatz	1511
§ 64	Stromkostenintensive Unternehmen	1523
§ 65	Schienenbahnen	1559
§ 66	Antragstellung und Entscheidungswirkung	1572
§ 67	Umwandlung von Unternehmen	1593
§ 68	Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht	1598
§ 69	Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	1604
§ 69a	Mitteilungspflicht der Behörden der Zollverwaltung	1612

Teil 5

Transparenz

Abschnitt 1

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 70	Grundsatz	1615
§ 71	Anlagenbetreiber	1621
§ 72	Netzbetreiber	1626
§ 73	Übertragungsnetzbetreiber	1632
§ 74	Elektrizitätsversorgungsunternehmen	1641
§ 74a	Letztverbraucher und Eigenversorger	1643
§ 75	Testierung	1649
§ 76	Information der Bundesnetzagentur	1652
§ 77	Information der Öffentlichkeit	1656

Abschnitt 2

Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot

§ 78	Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage	1663
§ 79	Herkunftsnachweise	1670
§ 79a	Regionálnachweise	1676
§ 80	Doppelvermarktungsverbot	1684
§ 80a	Kumulierungsverbot	1694

Teil 6

Rechtsschutz und behördliches Verfahren

§ 81	Clearingstelle	1697
§ 82	Verbraucherschutz	1712
§ 83	Einstweiliger Rechtsschutz	1718
§ 83a	Rechtsschutz bei Ausschreibungen	1729

§ 84	Nutzung von Seewasserstraßen	1735
§ 85	Aufgaben der Bundesnetzagentur	1740
§ 85a	Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen	1768
§ 85b	Auskunftsrecht und Datenübermittlung	1771
§ 86	Bußgeldvorschriften	1775
§ 87	Gebühren und Auslagen	1785

Teil 7

Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Verordnungsermächtigungen

§ 88	Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse	1797
§ 88a	Grenzüberschreitende Ausschreibungen	1801
§ 88b	Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten	1808
§ 88c	Verordnungsermächtigung zu gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen	1810
§ 88d	Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen	1816
§ 89	Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse	1821
§ 90	Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse	1825
§ 91	Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus	1833
§ 92	Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regional- nachweisen	1839
§ 93	Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister	1845
§ 94	Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung	1851
§ 95	Weitere Verordnungsermächtigungen	1856
§ 96	Gemeinsame Bestimmungen	1866

Abschnitt 2

Berichte

§ 97	Erfahrungsbericht	1869
§ 98	Monitoringbericht	1889
§ 99	Mieterstrombericht	1893

Abschnitt 3

Übergangsbestimmungen

§ 100	Allgemeine Übergangsvorschriften	1897
§ 101	Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas	1936
§ 102	Übergangsbestimmungen zur Umstellung auf Ausschreibungen (weggefallen)	1959
§ 103	Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichs- regelung	1959
§ 104	Weitere Übergangsbestimmungen	1973

Anhang

Anlage 1 (zu § 23a) Höhe der Marktprämie	1987
Anlage 2 (zu § 36h) Referenzertrag	1988
Anlage 3 (zu § 50b) Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie	1990
Anlage 4 (zu den §§ 64, 103) Stromkosten- oder handelsintensive Branchen	1992
Stichwortverzeichnis	1999
Hinweise zur Online-Datenbank	2037

EEG §3 Allgemeine Bestimmungen

EEG-Umlage als Beihilfe ändert daher nichts daran, dass die Energieversorgungsunternehmen nach dem **Verursacherprinzip** belastet werden.

- 53 Von dieser Einstufung und den dabei angestellten Betrachtungen bleiben indes die für den **Eigenbedarf** erzeugenden Einheiten **ausgespart**: Sie beziehen keinen regenerativen Strom, sondern erzeugen ihn selbst. Sie können damit nicht über das Verursacherprinzip herangezogen werden, sondern nur über gesamt- und energiewirtschaftliche Aspekte. Diese finden im EEG im Einklang mit den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission ihren Ausdruck auch darin, dass die erneuerbaren Energien immer stärker in das gesamte Energieversorgungssystem gleichermaßen wie konventionelle Energien einbezogen werden. Das aber bedingt dann, dass auch die Eigenversorger mit Ökostrom die auftretenden Verantwortungslasten tragen.
- 54 Allerdings ist diese Einbeziehung auch nach dem System der Kommission insofern regelwidrig, als die Eigenerzeuger von Ökostrom ihren Bedarf selbst decken und den CO₂-Ausstoß gerade vermindern, mithin überhaupt gar nicht mit Strom durch andere Unternehmen versorgt werden müssen. Bei ihnen geht es von vornherein nicht darum, den Strom aus konventionellen Energieträgern durch solchen aus regenerativen Energien zu ersetzen. Letzterer wird von vornherein selbst gewählt. Bei einer Einbeziehung in die EEG-Umlage geht dieser Anreiz weitgehend verloren. Dies aber widerspricht der Anreizwirkung, die über das EEG zugunsten der Erzeugung regenerativen Stroms gerade hervorgerufen werden soll. Daher wäre es konsequenter, **diejenigen in die Verantwortung** zu nehmen, **welche regenerativen Strom ins Netz** einspeisen. Sie treten an die Stelle der Erzeuger konventionellen Stroms, nicht hingegen die Eigenstromerzeuger: Diese versorgen sich selbst und sind daher nicht auf das Netz angewiesen.
- 55 Vor diesem Hintergrund ist die fortbestehende Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 57 Abs. 2 sachgerecht. Bedenken im Hinblick auf das Verursacherprinzip begegnet aber, dass auch die Eigenversorgung nach § 58 eingebunden sein soll. Insoweit bestehen auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 60 ff. Vorbehalte. Vielmehr müssten die Eigenversorger komplett ausgenommen sein.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,
3. „anzulegender Wert“ der Wert, den die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39j ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags ist,
4. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts,

5. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
6. „Bemessungsleistung“ der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage,
7. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. 3. 1997, S. 1),
8. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt und im Fall eines Zuschlags für eine Solaranlage eine Zweitsicherheit geleistet worden ist,
9. „Bilanzkreis“ ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,
10. „Bilanzkreisvertrag“ ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,
11. „Biogas“ jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
12. „Biomasseanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,
13. „Biomethan“ jedes Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
14. „Brutto-Zubau“ die Summe der installierten Leistung aller Anlagen eines Energieträgers, die in einem bestimmten Zeitraum an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
15. „Bürgerenergiegesellschaft“ jede Gesellschaft,
 - a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
 - b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
 - c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt,
16. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,
17. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,
18. „Energie- oder Umweltmanagementsystem“ ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50 001, Ausgabe Dezember 2011¹ entspricht, oder ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parla-

1 Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

ments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
20. „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert,
21. „erneuerbare Energien“
 - a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
 - b) Windenergie,
 - c) solare Strahlungsenergie,
 - d) Geothermie,
 - e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
22. „Freiflächenanlage“ jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
23. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,
24. „Gebotsmenge“ die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
25. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,
26. „Gebotswert“ der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
27. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,
28. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 86) geändert worden ist,
29. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,
30. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger techni-

- scher oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,
31. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
 32. „KWK-Anlage“ jede KWK-Anlage im Sinn von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
 33. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,
 34. „Monatsmarktwert“ der nach Anlage 1 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone für Deutschland in Cent pro Kilowattstunde,
 35. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
 36. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,
 37. „Pilotwindenergieanlagen an Land“
 - a) die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich
 - aa) jeweils eine installierte Leistung von 6 Megawatt nicht überschreiten,
 - bb) wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und
 - cc) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann, oder
 - b) die als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land,
 - aa) die vorwiegend zu Zwecken der Forschung und Entwicklung errichtet werden und
 - bb) mit denen eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird; die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen, die Gründungsstruktur oder die Betriebsführung der Anlage betreffen,
 38. „Regionalnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen,
 39. „Register“ das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,
 40. „Schienenbahn“ jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt,
 41. „Solaranlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
 42. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,

EEG §3 Allgemeine Bestimmungen

43. „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ KWK-Strom im Sinn von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
- 43a. „Strombörse“ in einem Kalenderjahr die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat,
- 43b. „Stromerzeugungsanlage“ jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist,
44. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen,
- 44a. „umlagepflichtige Strommengen“ Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert,
45. „Umwandlung“ jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt,
46. „Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,
47. „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt,
48. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,
49. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage im Sinn von § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
50. „Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,
51. „Zuschlagswert“ der anzulegende Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Inhaltsübersicht

<p>I. Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift 1</p> <p>II. Anlage (Nr. 1) 3</p> <p>1. Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift 3</p> <p>2. Anlagenbegriff (Nr. 1 Halbs. 1) 5</p> <p> a) Allgemeiner Anlagenbegriff – Entwicklung und Tatbestandsmerkmale 5</p> <p> b) Abgrenzung zur Anlagenmehrheit 12</p> <p> c) Abgrenzung zur Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b 23</p>	<p>3. III. Anlagenbetreiber (Nr. 2) 34</p> <p> 1. Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift 34</p> <p> 2. Erfasste Rechtssubjekte 36</p> <p> 3. Träger der Kosten sowie des wirtschaftlichen Risikos und wirtschaftliche Verfügungsbefugnis 37</p> <p> IV. Anzulegender Wert (Nr. 3) 43</p> <p> V. Ausschreibung (Nr. 4) 47</p>	<p>d) Anlagenbegriff bei Solaranlagen 24</p> <p>Fiktion bei Zwischenspeicherung (Nr. 1 Halbs. 2) 29</p>
--	--	---

VI.	Ausschreibungsvolumen (Nr. 5)	56	a) Überblick	146
VII.	Bemessungsleistung (Nr. 6)	59	b) Überdeckung, Betretbarkeit, Selbstständigkeit	147
1.	Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift	59	c) Qualifizierter Schutzzweck	151
2.	Bestimmung der Bemessungsleistung	63	XXIII. Gebotsmenge (Nr. 24)	155
VIII.	Benachteiligtes Gebiet (Nr. 7)	67	XXIV. Gebotstermin (Nr. 25)	159
IX.	Bezuschlagtes Gebot (Nr. 8)	70	XXV. Gebotswert (Nr. 26)	161
X.	Bilanzkreis (Nr. 9) und Bilanzkreisvertrag (Nr. 10)	74	XXVI. Generator (Nr. 27)	163
XI.	Biogas (Nr. 11) und Biomethan (Nr. 13)	76	XXVII. Gülle (Nr. 28)	166
1.	Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschriften	76	XXVIII. Herkunftsnachweis (Nr. 29)	171
2.	Abgrenzung über Erzeugungsverfahren	79	XXIX. Inbetriebnahme (Nr. 30)	174
3.	Abgrenzung über Erdgasnetzspeisung und (Erd-)Gasnetzbezug des EEG	80	1. Zweck und Entwicklung des Inbetriebnahmebegriffs im EEG	174
XII.	Biomasseanlage (Nr. 12)	82	2. Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 30, 1. Teilsatz)	181
XIII.	Brutto-Zubau (Nr. 14)	83	a) Allgemeines und Prüfungssystematik	181
XIV.	Bürgerenergiegesellschaft (Nr. 15)	86	b) Technische Betriebsbereitschaft	182
XV.	Direktvermarktung (Nr. 16)	92	aa) Allgemeine Voraussetzungen	182
1.	Entwicklung der Direktvermarktung im EEG	92	bb) Technische Betriebsbereitschaft bei vorheriger Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern	184
2.	Inhalt des Begriffes	95	cc) Mindestanforderungen nach § 3 Nr. 30, 2. Teilsatz	188
3.	Abgrenzung zur Direktlieferung	97	c) Erstmaliges Inbetriebsetzen ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas	196
4.	Abgrenzung zur Einspeisevergütung	98	3. Keine Neuinbetriebnahme bei Austausch technischer oder baulicher Teile (§ 3 Nr. 30, 3. Teilsatz)	201
5.	Zum Ausnahmekriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“	99	a) Grundsatz	201
XVI.	Direktvermarktungsunternehmen (Nr. 17)	101	b) Reichweite der Regelung bei Zubau	203
XVII.	Energie- oder Umweltmanagementsystem (Nr. 18)	103	4. Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunkts im Einzelfall	205
XVIII.	Eigenversorgung (Nr. 19)	106	a) Problemstellung	205
1.	Überblick und Entwicklung	106	b) Inbetriebnahme, Anlagenbegriff und Anhaftungsprinzip am Beispiel von Biomasseanlagen	206
2.	Voraussetzungen	109	aa) Inbetriebnahme bei Neuerrichtung einer Anlage	207
a)	Personenidentität und gemeinschaftliche Eigenversorgung	109	bb) Inbetriebnahmezeitpunkt bei Austausch eines Generators	210
b)	Keine Netzdurchleitung	115	cc) Inbetriebnahmezeitpunkt bei Zubau eines Generators	211
c)	Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang	116	dd) Inbetriebnahmezeitpunkt bei Versetzung einer Anlage oder eines Generators	212
XIX.	Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Nr. 20)	120		
XX.	Erneuerbare Energien (Nr. 21)	125		
1.	Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift	125		
2.	Wasserkraft (lit. a)	127		
3.	Windenergie (lit. b)	131		
4.	Solare Strahlungsenergie (lit. c)	132		
5.	Geothermie (lit. d)	133		
6.	Energie aus Biomasse (lit. e)	134		
7.	Grubengas	138		
XXI.	Freiflächenanlage (Nr. 22)	140		
XXII.	Gebäude (Nr. 23)	144		
1.	Entwicklung und Zweck	144		
2.	Voraussetzungen	146		

EEG § 3 Allgemeine Bestimmungen

5.	Für den Inbetriebnahmebegriff maßgebliche Übergangsbestimmungen	215	XXXVIII. Register (Nr. 39)	262
XXX.	Installierte Leistung (Nr. 31)	221	XXXIX. Schienenbahn (Nr. 40)	264
1.	Allgemeines	221	XL. Solaranlage (Nr. 41)	266
2.	Begriffsmerkmale	224	XLI. Speichergas (Nr. 42)	267
XXXI.	KWK-Anlage (Nr. 32)	231	1. Allgemeines	267
XXXII.	Letztverbraucher (Nr. 33)	233	2. Voraussetzungen	270
XXXIII.	Monatsmarktwert (Nr. 34)	236	XLII. Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nr. 43)	272
XXXIV.	Netz (Nr. 35)	239	XLIII. Strombörse (Nr. 43a)	277
1.	Allgemeines	239	XLIV. Stromerzeugungsanlage (Nr. 43b)	279
2.	Gesamtheit technisch verbundener Einrichtungen	240	XLV. Übertragungsnetzbetreiber (Nr. 44)	283
3.	Allgemeine Versorgung	242	XLVI. Umlagepflichtige Strommen- gen (Nr. 44a)	286
XXXV.	Netzbetreiber (Nr. 36)	245	XLVII. Umwandlung (Nr. 45)	288
XXXVI.	Pilotwindenergieanlage an Land (Nr. 37)	249	XLVIII. Umweltgutachter (Nr. 46)	291
1.	Allgemeines	249	XLIX. Unternehmen (Nr. 47)	295
2.	Prototypanlagen	251	L. Windenergieanlage an Land (Nr. 48) und auf See (Nr. 49)	299
3.	Forschungswindenergieanlagen	254	LI. Wohngebäude (Nr. 50)	303
4.	Nachweise	257	LII. Zuschlagswert (Nr. 51)	309
XXXVII.	Regionalnachweis (Nr. 38)	258		

I. Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift

1 Nachdem das StromEinspG und das EEG 2000 keine separaten **Begriffsbestimmungen** enthielten, wurde nach dem Vorbild des KWKG 2002 im EEG 2004 der § 3 eingeführt. Hier wurden die **Legaldefinitionen** aus der Normierung des Anwendungsbereichs (vgl. § 2 EEG 2000) vor die Klammer gezogen und als wiederkehrende Begriffe für das gesamte EEG einheitlich definiert. An dieser Systematik hat der Gesetzgeber auch in den nachfolgenden Novellierungen festgehalten. Bereits mit dem EEG 2009 wurden einige neue Begriffe eingeführt, namentlich der des Generators, der Offshore-Anlage, des KWK-Stroms, des Übertragungsnetzbetreibers und der des Umweltgutachters, sowie bekannte Begriffe wie etwa der Anlagenbegriff oder die Inbetriebnahme umgeformt.² Im Übrigen wurden die Begriffsbestimmungen alphabetisch sortiert und die Personenbezeichnungen um die jeweils weibliche Form erweitert (z. B. Anlagenbetreiberin). Mit dem EEG 2012 wurde die Liste der in § 3 definierten Begriffe erheblich erweitert und zum Teil erneut stark verändert. Dies war teilweise dem Bemühen um mehr Übersichtlichkeit geschuldet (etwa wenn bislang im Gesetz verstreute Definitionen in die Begriffsbestimmungen überführt oder Definitionen entzerrt wurden), teilweise wurden auch bestehende Begriffe zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten neu gefasst oder sind neue Begriffsbestimmungen aufgrund neuer Regelungsinhalte nötig geworden.³ Im Zuge der Novelle zum EEG 2014 verlagerte sich der Standort der Begriffsbestimmungen in den § 5 EEG 2014 und es kam nochmals zu einer erheblichen Erweiterung und Ausdifferenzierung, teilweise auch durch Verlagerungen aus bislang anderen Normen in die allgemeinen Begriffsbestimmungen. Einzelne Begriffsbestimmungen sind gegenüber dem EEG 2012 hingegen entfallen. Nicht weitergeführt wurde im EEG 2014 außerdem die sprachliche Gleichstellung von männlichen und weiblichen Formen. Im EEG 2017 finden sich die Begriffsbestimmungen wieder in § 3. Auch im Zuge der jüngsten Novelle wurden dabei zahlreiche neue Bestimmungen ergänzt und einige Änderungen vorgenommen. Eine zusätzliche Erweiterung um die §§ 3 Nr. 43a, 43b und 44a fand dabei erst mit dem ersten Korrektur- und Änderungsge-

2 Zu der – letztlich nicht umgesetzten – Intention des Gesetzgebers, zusätzlich den Begriff des „virtuellen Kraftwerks“ ins EEG 2009 aufzunehmen vgl. *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 3 Rn. 2.
 3 Vgl. hierzu BT-Drs. 17/6071, S. 60 ff.

setz im Dezember 2016 statt.⁴ Damit enthält die Regelung inzwischen 54 Begriffsbestimmungen.

Die Sammlung wiederkehrender Begriffe dient grundsätzlich einer stärkeren **Systematisierung** und **Übersichtlichkeit** des Gesetzes. Umständliche Formulierungen sollen vermieden werden und dem Rechtsanwender Streitigkeiten um die Auslegung erspart bleiben, die den maßgeblichen Gesetzeszweck, nämlich die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung, stören würden.⁵ Insgesamt ist hierbei zu beachten, dass in § 3 nur **allgemeine Definitionen** vorangestellt werden, die zwar grundsätzlich für das gesamte EEG gelten. Dennoch bleibt es möglich, im Rahmen anderer Vorschriften von diesen allgemeinen Begriffsbestimmungen einschränkend oder erweiternd als spezielle Regelung abzuweichen. So kann z.B. im Rahmen der finanziellen Förderung ein Begriff enger gefasst sein, als in der dazugehörigen Ziffer des § 3, sodass nur in anderen Bereichen des EEG, z.B. dem Netzzugang, eine Privilegierung aufrechterhalten bleibt.

II. Anlage (Nr. 1)

1. Allgemeines, Genese und Zweck der Vorschrift

Da sich im deutschen Recht bislang **kein einheitlicher Anlagenbegriff** etabliert hat, ist für das EEG allein die dort verwendete Definition maßgeblich, die sich in § 3 Nr. 1 findet. Der Anlagenbegriff ist für die Anwendung des EEG von zentraler Bedeutung. Zahlreiche Einzelheiten sind trotz der im Oktober 2013 sowie im November 2015 ergangenen **höchstrichterlichen Rechtsprechung**, mit welcher die viele Jahre währende Diskussion zur Reichweite des Anlagenbegriffs ein Ende fand,⁶ weiter umstritten. Der Begriff der Anlage hatte bereits mit dem EEG 2012 gegenüber der Vorgängerregelung im EEG 2004 und im EEG 2009 einige wesentliche Änderungen erfahren (Wegfall der Attribute „selbstständig“ und „technisch“, Ergänzung durch den neuen Satz 2, Wegfall ausdrücklicher Regelungen zur Anlagenmehrheit sowie deren Verschiebung in die allgemeine Vergütungsvorschrift des § 19 EEG 2009/2012). Mit dem EEG 2014 hatte der Gesetzgeber den Anlagenbegriff des EEG 2012 im Wesentlichen fortgeführt. Auch im EEG 2017 ist der Anlagenbegriff weitgehend unverändert geblieben. In Reaktion auf die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung zum **Anlagenbegriff bei Solaranlagen** (sog. „Solarkraftwerk“-Entscheidung)⁷ ist in § 3 Nr. 1 Satz 1 allerdings eine spezielle Regelung zum Anlagenbegriff bei Solaranlagen getroffen worden.⁸ Solaranlagen selbst werden nunmehr zudem in § 3 Nr. 41 definiert, wobei § 3 Nr. 22 eine Sonderbestimmung für Freiflächenanlagen beinhaltet. Weitere spezielle Anlagenbegriffe enthalten die § 3 Nr. 12 (Biomasseanlagen) und § 3 Nr. 48, 49 (Wind-

4 Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22. 12. 2016 (BGBl. I S. 3106).

5 Vgl. dazu zum EEG 2004 *Reshöft*, in: *Reshöft/Steiner/Dreher*, EEG, 2. Aufl. 2005, § 3 Rn. 2.

6 Vgl. BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12 mit Anmerkung *Hermeier*, RdE 2014, 69; *Richter/Herms*, ER 2014, 3; *von Bredow/Herz*, ZUR 2014, 139; *Valentin/von Bredow*, EWeRK 1/2014, 40; *Loibl*, REE 2014, 1; *Wernsmann*, jurisPR-AgrarR 1/2014 Anm. 1 sowie BGH, Urt. v. 04. 11. 2015 – VIII ZR 244/14, ZNER 2015, 526 ff. = REE 2015, 213 ff. mit Anmerkung *von Bredow*; vgl. zu dem Urteil und seinen rechtlichen Auswirkungen und Folgefragen jeweils m. w. N. auch etwa *Assion/Koukakis*, EnWZ 2016, 208; *Vollprecht/Altrock*, EnWZ 2016, 387; *Müller*, EnWZ 2016, 49; *Herms/Richter*, ER 2016, 62 ff.; *Taplan/Baumgartner*, NVwZ 2016, 362; *Boemke*, REE 2016, 13.

7 BGH, Urt. v. 04. 11. 2015 – VIII ZR 244/14, ZNER 2015, 526 ff. = REE 2015, 213 ff. mit Anmerkung *von Bredow*; vgl. zu dem Urteil und seinen rechtlichen Auswirkungen und Folgefragen auch die in der vorstehenden Fußnote genannten Fundstellen. Siehe hierzu im Übrigen auch unten § 3 Rn. 9 f. sowie Rn. 24 ff.

8 Siehe hierzu im Einzelnen unten § 3 Rn. 24 ff.

energieanlagen an Land und auf See, vgl. auch § 3 Nr. 39 für Pilotwindenergieanlagen).⁹ Neu in die Begriffsbestimmungen aufgenommen wurde zudem der Begriff der **Stromerzeugungsanlage** (vgl. § 3 Nr. 43b), der insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zur Eigenversorgung von Bedeutung ist und von dem der Begriff der Anlage nach § 3 Nr. 1 abzugrenzen ist.¹⁰

- 4 Der zur Auslegung des seit jeher umstrittenen – weil insbesondere für die finanzielle Förderung des erzeugten Stroms erheblichen – Anlagenbegriffs heranzuziehende **Zweck der Vorschrift** bestimmt sich nach der Funktion des Anlagenbegriffs im Normgefüge des EEG. Hierbei ist insbesondere auf die Abgrenzung zu Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des EEG und auf die Bestimmung des förderfähig erzeugten Stroms, des jeweils anzusetzenden Schwellenwerts für die Förderung und den Inbetriebnahmezeitpunkt abzustellen. Mit der **Neuausrichtung** des unter § 3 Abs. 2 EEG 2004 konturenlos gebliebenen **Anlagenbegriffs** im EEG 2009 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, bestehende Auslegungsunsicherheiten zu beseitigen, die in der Vergangenheit insbesondere bei der Abgrenzung von zur Anlage gehörenden Bestandteilen aufgetreten waren.¹¹ Dieses Ziel hatte die Neufassung der Regelung indes verfehlt: Das Zusammenspiel der Regelungen in §§ 3 und 19 EEG 2009/2012 sowie die Auslegung des Anlagenbegriffs unter dem Regime des EEG war bis zur letztinstanzlichen Klärung durch den **BGH** hoch umstritten und von erheblicher Rechtsunsicherheit geprägt. Auch nachdem sich der **BGH** im Oktober 2013 nunmehr für den **weiten Anlagenbegriff** entschieden hat, wirft der Anlagenbegriff indes weiter Fragen von erheblicher Reichweite auf. Dies zeigte sich eindrucksvoll, als der **BGH** kaum zwei Jahre nach seinem grundlegenden Urteil zum Anlagenbegriff über die „mobile“ Inbetriebnahme von PV-Modulen¹² zu entscheiden hatte und in dieser Entscheidung mit der physikalisch-technisch geradezu abwegigen Begriffsneubildung des „**Solkraftwerks**“ *en passant* die bis dahin sicher geglaubte und der ganz herrschenden Auffassung in Rechtsprechung, Literatur und Praxis entsprechende anlagenrechtliche Selbständigkeit eines jeden PV-Moduls beseitigte.¹³ In Reaktion auf dieses Urteil stellte der Gesetzgeber im Zuge der Novelle zum EEG 2017 nunmehr – endlich – auch im Wortlaut des § 3 Nr. 1 ausdrücklich klar, dass sich der Anlagenbegriff bei Solaranlagen auf jedes einzelne PV-Modul bezieht.¹⁴ Dabei werfen jedoch diese Spezialregelung sowie die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen (vgl. § 100 Abs. 1 Satz 2 und § 100 Abs. 2 Satz 2) neue Fragen auf. Doch auch jenseits dieser Spezialregelung wirft der Anlagenbegriff weiter Fragen auf, etwa im Zusammenspiel mit der **Inbetriebnahmefinition** und den **Übergangsbestimmungen** sowie – insbesondere – den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei **Biogasanlagen**.¹⁵ Dementsprechend wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2012 diskutiert, zugunsten der Rechtssicherheit eine spezielle Klarstellung, insbesondere hinsichtlich Biogasanlagen, vorzunehmen.¹⁶ Dieser Forderung insbesondere des Bundesrates und der betroffenen Industrieverbände folgte der Gesetzgeber jedoch nicht, vielmehr bleibt der Anlagenbegriff insofern auch im EEG 2017 unverändert. Die Spezialregelung für Solaranlagen in § 3 Nr. 1

9 Die technologiespezifischen Anlagenbegriffe in § 3 Nr. 12, 41, 48 und 49 enthalten dabei allerdings keine speziellen den Anlagenbegriff modifizierenden oder ergänzenden Regelungen, sondern dienen im Wesentlichen der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes, da somit die sprachlich umständliche Formulierung „Anlage zur Erzeugung von Strom aus...“ vorweggenommen wird und im folgenden Gesetzestext auf die Kurzfassung rekurriert werden kann, vgl. etwa BT-Drs. 18/8860, S. 186 (beispielhaft für den Begriff der Solaranlage).

10 Siehe hierzu unten § 3 Rn. 23.

11 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38.

12 Näheres hierzu in der Kommentierung zu § 3 Nr. 30.

13 Siehe hierzu unten § 3 Rn. 9f., 24 ff.

14 Vgl. hierzu BT-Drs. 18/8860, S. 182.

15 Vgl. hierzu ausführlich *Herz/von Bredow*, ZUR 2014, 139; *Richter/Herms*, NVwZ 2014, 422; *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 104 Rn. 3 ff.; *Schumacher*, in: *Säcker*, Energierecht, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 25 f.

16 Vgl. hierzu BR-Drs. 341/11, S. 4 ff.; BT-Drs. 17/6247, S. 10, 14, 29.

ist jedoch ein erster Schritt in die Richtung eines **technologiespezifischen Anlagenbegriffs**. Es wäre nach wie vor wünschenswert, dass der Gesetzgeber die mit dem Anlagenbegriff verbundenen erheblichen Rechtsunsicherheiten und die damit einhergehenden erheblichen wirtschaftlichen Risiken zum Anlass nehmen würde, diesen in Zukunft – ggf. auch technologiespezifisch – klarer zu fassen als bislang. Dies könnte etwa im Rahmen der bereits eingeführten Anlagenbegriffe für die einzelnen Technologien (Biomasseanlagen, Solaranlagen, Windenergieanlagen, vgl. § 3 Nr. 12, 41, 48, 49) geschehen, die bislang keine materielle, sondern eine rein sprachliche Funktion haben.¹⁷

2. Anlagenbegriff (Nr. 1 Halbs. 1)

a) Allgemeiner Anlagenbegriff – Entwicklung und Tatbestandsmerkmale

Gemäß § 3 Nr. 1 Halbs. 1 ist eine Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (vgl. § 3 Nr. 21) oder Grubengas. Die **Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen** wurde bereits im EEG 2004 aufgegeben (vgl. dazu noch § 2 Abs. 3 EEG 2000). Der Gesetzgeber führt insoweit – wie bereits mit den Vorgängerfassungen der Regelung in § 3 Nr. 1 EEG 2012 und § 5 Nr. 1 EEG 2014 – die zuletzt mit dem EEG 2009 geänderte Definition fort. Eine wesentliche Veränderung im Rahmen des EEG 2009 war die Streichung der Begriffsmerkmale „selbständig“ und „technisch“ (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004) und die dadurch erfolgte vom Gesetzgeber bezweckte **Ausweitung des Anlagenbegriffs**.¹⁸ Seitdem erfolgt eine Differenzierung des den unterschiedlichsten Funktionen dienenden Anlagenbegriffs über eine neue begriffliche Entkoppelung: So hat der Gesetzgeber den **Begriff des Generators** bereits 2009 als eigenständige technische Einheit neu in das EEG aufgenommen (vgl. § 3 Nr. 27) und knüpft seitdem immer dort ausdrücklich an diesen Begriff an, wo eine Einengung des allgemeinen (weiten) Anlagenbegriffs vorzunehmen ist (vgl. etwa § 3 Nr. 30, § 24).¹⁹ Zudem findet über den weiteren, insbesondere im Rahmen der Regelungen zur Eigerversorgung relevanten **Begriff der Stromerzeugungsanlage** (vgl. § 3 Nr. 43b) eine weitere Eingrenzung zu bestimmten Zwecken statt.²⁰

Eine weitere, zu intensiven Streitigkeiten führende Änderung im EEG 2009 war die Streichung des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004, der vorsah, dass mehrere Anlagen dann als eine Anlage gelten sollten, wenn sie durch für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden waren (**baulich-technische Anlagenzusammenfassung**). Der Gesetzgeber hatte vorgehabt, diese Regelung mit dem EEG 2009 in die vergütungsseitige Vorschrift des § 19 EEG 2009 (vgl. § 19 EEG 2012, § 32 EEG 2014 und nunmehr § 24) zu überführen, hat sie jedoch dabei maßgeblich modifiziert.²¹ Inwiefern sich durch diese systematische Verschiebung, Erweiterung und Diversifizierung der Norm sowie durch die Abwendung von baulich-technischen und die Neuorientierung an räumlich-zeitlichen Kriterien eine wesentliche Neuausrichtung der förderseitigen Anlagenverklammerung ergeben hat, ist teilweise umstritten. So führte die **Regierungsbegründung zum EEG 2009** aus, die Norm sei damals im Wesentlichen inhaltsgleich in § 19 EEG 2009 übernommen worden, hiernach handelte es sich also sozusagen um eine Klarstellung der wiederholt geäußerten gesetzgeberischen Unerwünschtheit des sog. Anlagensplittings zu Zwecken der

¹⁷ Siehe hierzu jeweils die dortige Kommentierung sowie vorstehend § 3 Rn. 3.

¹⁸ Vgl. auch bereits OLG Oldenburg, Urt. v. 30.03.2003 – 14 U 123/05, ZNER 2006, 158, mit Anmerkungen von *Loibl*, ZNER 2006, 159 und *Vollprecht*, IR 2006, 159; OLG Koblenz, Urt. v. 06.11.2007 – 11 U 439/07, ZNER 2008, 74; nachgehend dazu auch BGH, Urt. v. 21.05.2008 – VIII ZR 308/07, ZNER 2008, 231; dazu a. A. *Oschmann*, in *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 2. Aufl. 2008, § 3 Rn. 37. Eingehend zum weiten Anlagenbegriff auch etwa *Weißborn*, REE 2013, 155.

¹⁹ Vgl. zum EEG 2009 BT-Drs. 16/8148, S. 38.

²⁰ Siehe hierzu auch unten c) sowie die Kommentierung zu § 3 Nr. 43b.

²¹ Siehe hierzu auch die Kommentierung zu § 24.

Vergütungsoptimierung.²² Dem traten jedoch zahlreiche Stimmen im Schrifttum überzeugend entgegen, die insistierten, dass sich hier so erhebliche Änderungen in den Voraussetzungen einer Verklammerungsfiktion ergeben haben, dass von einer reinen gesetzlichen Klarstellung nicht mehr auszugehen sei.²³ Zudem hat der BGH in seiner **Rechtsprechung zum weiten Anlagenbegriff** wiederholt gerade die Bedeutung der baulich-technischen Gesamtbetrachtung für die Bewertung als Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 hervorgehoben.²⁴ So hat der BGH entschieden, dass Anlagen, die zuvor nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 rein fiktiv zusammenzufassen gewesen seien, nach dem weiten Anlagenbegriff des EEG 2009 regelmäßig schon begrifflich eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 darstellten.²⁵ Erst wenn hiernach eine Zusammenfassung zu einer Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 nicht in Betracht kommt, kommt es also auf die „fiktive“ Anlagenzusammenfassung nach § 24 an. Insoweit bleibt es dabei, dass die baulich-technische Gesamtbetrachtung das wesentliche Beurteilungsmerkmal für die Frage ist, ob es sich bei mehreren technischen Einheiten um eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 handelt oder nicht.

- 7 § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 stellte – wie vergleichbare **Anlagendefinitionen anderer Gesetze**²⁶ – neben dem Erzeugungszweck (Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas) auf die **technische Beschaffenheit** der in Rede stehenden Anlage ab. Dieses Begriffsmerkmal ist seit dem EEG 2009 weggefallen, die technische Orientierung ist der Fokussierung auf den Erzeugungszweck gewichen. Jedoch enthält der Anlagenbegriff nicht etwa ein voluntatives oder finales Element im Sinne einer inneren Motivation des Betreibers, die Anlage zu diesem Zweck zu nutzen. Es kommt lediglich darauf an, dass die Anlage rein technisch zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien prinzipiell geeignet ist.²⁷ Durch die **Streichung des Merkmals „selbständig“** ist eine zusätzliche Ausweitung des Anlagenbegriffs erfolgt.²⁸ Seitdem fallen nicht nur die Strom erzeugenden Einrichtungen selbst unter den Anlagenbegriff des EEG, es werden auch sämtliche technisch und baulich mittelbar zur Stromerzeugung erforderlichen Einrichtungen vom Anlagenbegriff umfasst.²⁹ Dies wird auch durch die Abgren-

22 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38, 50; dieser folgend die hiesige Kommentierung in der 1. Aufl. 2010 und 2. Aufl. 2011, vgl. dort § 19 Rn. 2, wobei diese Einschätzung bereits in der 3. Aufl. 2013 ausdrücklich aufgegeben wurde (vgl. dort § 19 Rn. 5, Fn. 26). Zur mehrfach geäußerten Unwünschtheit des Anlagensplittings durch den Gesetzgeber vgl. auch BT-Drs. 16/2455, S. 13 f.; BR-Drs. 427/06 sowie 418/08. Siehe zum Gesamten sowie zu weitergehenden teleologischen Überlegungen, die über die reine Vermeidung des sog. „Anlagensplittings“ hinausgehen, auch die Kommentierung zu § 24.

23 Vgl. *Altrock/Lehnert*, ZNER 2008, 118 (119); *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 19 Rn. 3, 27; *Reshöft*, in: *Reshöft*, EEG, 3. Aufl. 2009, § 19 Rn. 6; *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 19 Rn. 11 (Fn. 15); *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl. 2011, S. 41 Rn. 50; *Schomerus*, NVwZ 2010, 549 (551); so auch die Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG (abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de), S. 49. Siehe auch *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 118 Rn. 52.

24 BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12; BGH, Urt. v. 04. 11. 2015 – VIII ZR 244/14.

25 BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, Leitsatz b).

26 Vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG, § 3 Abs. 3 UmwHG.

27 So auch die Clearingstelle EEG in ihrem Votum 2009/26 (abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de), Rn. 17 ff. sowie in ihrer Empfehlung 2009/12, Rn. 93; implizit auch BGH, Urt. v. 16. 03. 2011 – VIII ZR 48/10, ZNER 2011, 322 ff. Aufgrund der Neudefinition der Inbetriebnahme, die nunmehr den Einsatz erneuerbarer Energien voraussetzt, kommt diesem Aspekt nur noch in wenigen Fällen eine Bedeutung zu.

28 Dazu skeptisch *Altrock/Lehnert*, ZNER 2008, 118 (119).

29 So auch der BGH in seiner Rechtsprechung zum weiten Anlagenbegriff, vgl. BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12 mit Anmerkung *Hermeier*, RdE 2014, 69; *Richter/Hermes*, ER 2014, 3; *von Bredow/Herz*, ZUR 2014, 139; *Valentin/von Bredow*, EWeRK 1/2014, 40; *Loibl*, REE 2014, 1; *Wernsmann*, jurisPR-AgrarR 1/2014 Anm. 1; BGH, Urt. v. 04. 11. 2015 – VIII ZR 244/14, ZNER 2015, 526 ff. = REE 2015, 213 ff. mit Anmerkung von *Bredow*; *Assion/Koukakis*, EnWZ 2016, 208; *Vollprecht/Altrock*, EnWZ 2016, 387; *Mül-*

zung zum – insoweit deutlich engeren – Begriff der **Stromerzeugungsanlage** nach § 3 Nr. 43b deutlich, für den es allein auf die „direkte“ Stromerzeugung ankommt.³⁰

Maßgeblich zur Bestimmung des konkreten Umfangs der jeweilig in Rede stehenden Anlage ist die Betrachtung des Einzelfalls.³¹ Insgesamt ist unter einer Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 nach der Rechtsprechung des BGH die **Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen** zu verstehen.³² Zu der die Anlage bildenden Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien i. S. d. § 3 Nr. 1 gehört also die Gesamtheit der Gegenstände, die nach einem bestimmten technischen Plan für die Erzeugung von Strom eingesetzt werden.³³ Hierfür reicht es aus, wenn die Einrichtung über diejenigen Komponenten verfügt, die im Sinne einer zwingend erforderlichen Mindestvoraussetzung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas notwendig sind. Konstitutiv für das Bestehen einer Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 sind also die Antriebseinheit in Verbindung mit dem Generator (bzw. nur dieser) sowie ggf. eine Vorrichtung zur Zuführung und Bereitstellung eines regenerativen Energieträgers.³⁴ Hierbei kommt es auch nicht etwa auf die **Ortsfestigkeit** der Einrichtung, also deren geografische Verankerung, an.³⁵ Vom Anwendungsbereich des EEG umfasste Anlagen können daher auch mobil sein und den von ihnen erzeugten Strom gegebenenfalls über wechselnde Netze einspeisen.³⁶

Diese baulich-funktionale Sichtweise ergänzte der BGH in seinem zweiten Grundsatzurteil zum Anlagenbegriff um ein **subjektives Merkmal**. So sei für die Bewertung, ob und inwieweit die Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen, das **Gesamtkonzept der Anlage** maßgeblich.³⁷ Für die Frage, welches „Gesamtkonzept“ hier zu Grunde zu legen sein soll, stellt der BGH allerdings – überraschender Weise – nicht auf den konkreten Anlagenbetreiber ab. Vielmehr soll nach dem BGH über die technisch-baulichen Mindestvoraussetzungen hinaus maßgeblich sein, ob „die der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers nach dessen Konzept als eine Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als eine Anlage darstellen“³⁸. Nach hiesiger Auffassung ist ein solches Tatbestandselement dem Anlagenbegriff jedoch in keiner seiner

Jer, EnWZ 2016, 49; *Herms/Richter*, ER 2016, 62 ff.; *Taplan/Baumgartner*, NVwZ 2016, 362; *Boemke*, REE 2016, 13.

30 Siehe hierzu sowie zur Abgrenzung zum weiten Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 auch unten c) sowie die Kommentierung zu § 3 Nr. 43b.

31 Vgl. hierzu bereits OLG Jena, Urt. v. 14.02.2007 – 7 U 905/06 (unveröffentlicht), zusammen mit der vorgehenden Entscheidung sowie der sich ihm anschließenden Entscheidung LG Erfurt, Urt. v. 23.11.2007 – 9 O 1969/06 (unveröffentlicht) abrufbar über die Website der Clearingstelle EEG (www.clearingstelle-eeg.de); *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 3 Rn. 15.

32 BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Leitsatz a); fortgesetzt in BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, Leitsatz a).

33 *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 18.

34 Siehe hierzu Nr. 2 der Empfehlung 2009/12 der Clearingstelle EEG (abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de), S. 1.

35 So stellen z. B. § 3 Abs. 1 KWKG 2009 und § 3 Abs. 2 UmweltHG ebenfalls auf die Ortsfestigkeit der Anlage ab. Zu beachten ist, dass die Ortsfestigkeit im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit der Anlage auslösenden Inbetriebnahme eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Das Kriterium der Ortsfestigkeit wurde mit der sog. PV-Novelle mit Wirkung zum 01.04.2012 in die Begriffsbestimmung der Inbetriebnahme in § 3 Nr. 5 EEG 2012 aufgenommen, vgl. hierzu die Kommentierung zu § 3 Nr. 30.

36 Vgl. zur Anlagenqualität einer **mobilen Biogasanlage**: LG Braunschweig v. 18.02.2004 – 12 O 1281/03 (026), zitiert nach *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 3 Rn. 64 (Fn. 142). Hinsichtlich des demgegenüber zweifelhaften Einbezugs **mobiler Geräte** (z. B. Radlader, Güllefass) in den Anlagenbegriff vgl. *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 111 Rn. 24.

37 BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, Leitsatz a).

38 BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, Rn. 19.

Fassungen zu entnehmen. Es kommt vielmehr allein auf die technisch-funktionalen Zusammenhänge an. Wenigstens aber muss es – wenn man schon auf das „Gesamtkonzept“, nach dem die jeweilige Anlage errichtet und betrieben wird, abstellen will – auf das konkrete Konzept des jeweiligen Anlagenbetreibers selbst ankommen. Dabei stellen sich zwar ersichtlich weitreichende Nachweisfragen. Dies gilt jedoch ebenso für die kaum konturierten Begriffsmerkmale, die der BGH in seiner Entscheidung verwendet („gewöhnlicher Sprachgebrauch“/„objektiver Betrachter“/„vernünftiger Anlagenbetreiber“). Da das neue vom BGH entwickelte Merkmal des „Gesamtkonzepts“ damit insgesamt alles andere als abgrenzungsscharf ist, bleibt abzuwarten, inwieweit es Praxis und Rechtsprechung künftig prägen wird. Insgesamt hat der BGH mit seiner zweiten Grundsatzentscheidung zum Anlagenbegriff diesem in gewissem Maße seine Konturen genommen und in der Praxis für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt. Der Anlagenbegriff wird damit zunehmend zu einem in der Praxis kaum noch rechtssicher zu handhabenden Konstrukt der Rechtsprechung. Dies ist mit dem wesentlichen Grundgedanken des EEG, einen rechts- und investitionssicheren Raum für die Entwicklung eines regenerativen Stromsystems in Deutschland, kaum noch zu vereinbaren. Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber – nicht nur für Solaranlagen wie nunmehr in § 3 Nr. 1 geschehen – entsprechende Klarstellungen ins Gesetz aufnimmt, wie weit der Anlagenbegriff für die verschiedenen Technologien reichen soll.

- 10 Je nach Anlagenkonzeption und -ausführung können, neben dem Generator beispielsweise auch dessen Antrieb (Motor, Rotor oder Turbine), der Fermenter³⁹ oder die Gärrestbehälter einer Biogasanlage⁴⁰, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern sowie Türme von Windenergieanlagen vom Anlagenbegriff mit erfasst sein.⁴¹ Bei **Solaranlagen** gilt die Besonderheit, dass nach der nunmehr aufgenommenen Spezialregelung in § 3 Nr. 1 Halbs. 1 jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, wobei der BGH dies zuvor mit seinem „Solarkraftwerk“-Urteil vom 04.11.2015 in Bezug auf die Vorgängerregelung im EEG 2009 noch anders ausgelegt hatte.⁴² Dagegen sollen **reine Infrastruktureinrichtungen** wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen nicht vom Anlagenbegriff erfasst sein.⁴³ Darüber hinaus hat der **BGH** in seiner viel kritisierten Solarkraftwerk-Entscheidung entschieden, dass auch **Befestigungs- oder Montageeinrichtungen für Solarmodule** zur Gesamtheit der funktional zum Zweck der Stromerzeugung zusammenwirkenden technischen und baulichen Einrichtungen und damit zur Anlage gehören, obgleich es sich nicht um für die Stromerzeugung zwingend erforderliche Komponenten-

39 Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12; OLG Brandenburg, Urt. v. 17.07.2012 – 6 U 50/11; *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 106 Rn. 11; *Salje*, EEG, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 7; *Wernsmann*, AUR 2008, 329 (329 f.); *Loibl*, REE 1/2014, 1; *Wedemeyer*, NuR 2009, 24 (30 f.). Dazu nach allem Recht schon OLG Oldenburg, Urt. v. 30.03.2003 – 14 U 123/05, ZNER 2006, 158, mit Anmerkungen von *Loibl*, ZNER 2006, 159 und *Vollprecht*, IR 2006, 159; OLG Koblenz, Urt. v. 06.11.2007 – 11 U 439/07, ZNER 2008, 74; nachgehend dazu auch BGH, Urt. v. 21.05.2008 – VIII ZR 308/07, ZNER 2008, 231; dazu a. A. noch *Oschmann*, in *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 2. Aufl. 2008, § 3 Rn. 37.

40 Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12; ausführlich *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 107 ff. Vgl. dazu dort auch zur Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Einbringtechnik, der Hygienisierung, mobiler Geräte sowie von Silos und Lagerflächen bei Biogasanlagen. Zur Anlagenzugehörigkeit von Feststoffdosierern, Güllebeschickung, Güllebehältern und Gärrestebehältern vgl. auch OLG Brandenburg, Urt. v. 16.09.2010 – 12 U 79/10, NuR 2011, 157 ff.

41 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38; *Reshöft*, in: ders., EEG, 3. Aufl. 2009, § 3 Rn. 26 ff.

42 Siehe hierzu im Einzelnen unten d).

43 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38; *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 106 Rn. 8; *Schumacher*, in: *Säcker*, Energierecht, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 12

ten handele.⁴⁴ Dies begründet der BGH damit, dass die Montageeinrichtungen für die geplante effektive Stromgewinnung „von erheblicher Bedeutung“ und daher „ein wichtiger Teil des Gesamtkonzepts“ seien. Dies ist – wie das Urteil insgesamt – nicht überzeugend (siehe hierzu unten Rn. 24 ff.). Denn es wäre nach den knappen Ausführungen des BGH dann nur noch schwerlich abgrenzbar, wo die Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 „endet“ und der Anlagebegriff würde weiter an Kontur verlieren. Für die Stromgewinnung für erhebliche Bedeutung wäre demnach etwa auch das Dach, auf dem Gebäude-Solaranlagen installiert sind. Denn hier richten sich Neigungswinkel, Ausrichtung etc. ja in aller Regel nicht nach der Befestigungseinrichtung, sondern nach der Dachfläche selbst. Auch erschließt sich in keiner Weise, wieso die Befestigungseinrichtungen zur Anlage gehören sollen, ersichtlich ebenso (bzw. noch stärker) relevante technische Einrichtungen wie der Wechselrichter oder die Stromleitungen aber nicht. Das Argument des BGH erschließt sich auch bereits vor dem Hintergrund nicht, dass ein Solarmodul für die Stromerzeugung gerade nicht darauf angewiesen ist, speziell aufgeständert zu werden. Vielmehr kann es – salopp gesagt – auch Strom erzeugen, wenn es auf der „grünen Wiese“ oder einem Flachdach einfach abgelegt oder an einen Zaun angelehnt wird. Dann aber kann die Aufständigung auch kein integraler Bestandteil der Anlage zur Stromerzeugung sein. Zudem sind die Aufständigungen und Montageeinrichtungen schon gar nicht für ein „funktionales“ Zusammenwirken mehrerer Solarmodule erforderlich, da diese jedes für sich genommen den Strom produzieren und abführen, völlig unabhängig davon, in welcher Weise sie aufgeständert werden. Vielmehr ist in klassischen Freiflächenanlagen gerade keine baulich-technische Verbindung zwischen den verschiedenen „Strings“ (also Modulreihen oder -tischen) vorhanden. Daher bleibt insgesamt schon aus technischer Sicht unklar, wie der BGH zu seiner Auffassung gelangt ist, dass eine Freiflächeninstallation durch die Montageeinrichtungen und das „Gesamtkonzept“ (siehe hierzu bereits oben) insgesamt zu einer Gesamtanlage nach § 3 Nr. 1 zusammenzufassen sein sollen.⁴⁵ Auch bleibt unklar, inwieweit die Ausführungen des BGH zu den Montageeinrichtungen auf andere Anlagen übertragbar sind und was für diese aus dem sehr weiten Verständnis des BGH folgen sollte (etwa bezüglich Siloplatten bei Biogasanlagen o. ä.). Ob und inwieweit die diesbezüglichen – insgesamt wenig überzeugenden – Ausführungen des BGH auch auf andere nicht zur Stromerzeugung erforderlichen Einrichtungen übertragbar sind und inwieweit Praxis und Rechtsprechung hiervon künftig geprägt sein werden, bleibt also abzuwarten. So stellte die Regierungsbegründung zum EEG 2009 klar, dass mehrere selbstständige Anlagen wie etwa **Wasserkraftwerke**, die bis zu mehrere Kilometer auseinander liegen, nicht etwa durch den Bau eines Entlastungswehres zu einer Anlage werden.⁴⁶ Nach der kaum noch konturierten Rechtsprechung des BGH könnte man in einem solchen Fall auch zu anderen Ergebnissen kommen. Dies wäre jedoch ersichtlich nicht mehr mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar. Der Anlagenbegriff ist durch die Rechtsprechung des BGH – insbesondere durch das zweite Urteil zum Anlagenbegriff – insgesamt leider nicht wirklich handhabbarer geworden. Vielmehr haben sich die Rechtsunsicherheiten zuletzt wieder verstärkt, so dass insgesamt der Eindruck entsteht, dass der Anlagenbegriff zunehmend zu einem kaum noch rechtssicher anwendbaren Konstrukt der Rechtsprechung geworden ist. Dies ist ersichtlich nicht im Sinne des EEG, dessen maßgebliches Ziel es gerade ist, Rechts- und Investitionssicherheit für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland zu schaffen.

Bei Anlagen, die nur teilweise im Geltungsbereich des EEG (vgl. § 5 Abs. 1) errichtet wurden, erfolgt nach der Regierungsbegründung zum EEG 2009 eine anteilige finanzielle Förderung nur des Stromanteils, der sich aus völkerrechtlichen oder auf Staats-

11

44 BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, ZNER 2015, 526 ff. = REE 2015, 213 ff. mit kritischer Anmerkung von *Bredow*; vgl. zu dem Urteil und seinen rechtlichen Auswirkungen und Folgefragen jeweils m. w. N. auch etwa *Assion/Koukakis*, EnWZ 2016, 208; *Vollprecht/Altrock*, EnWZ 2016, 387; *Müller*, EnWZ 2016, 49; *Hermes/Richter*, ER 2016, 62 ff.; *Taplan/Baumgartner*, NVwZ 2016, 362; *Boemke*, REE 2016, 13.

45 Kritisch hierzu auch die Urteilsanmerkung von *von Bredow*, REE 2015, 216 (218 f.).

46 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38.

verträgen beruhenden Konzessionen oder Bewilligungen ergibt, also des dem Geltungsbereich des EEG zurechenbaren Anteils.⁴⁷ Insoweit sind also – ortsbezogen gesprochen – auch Teilanlagen erfasst.⁴⁸ Ein besonderer Hinweis gilt dabei den **Grenzwasserkraftwerken**, bei denen nur ein Teil auf deutschem Hoheitsgebiet liegt.

b) Abgrenzung zur Anlagenmehrheit

- 12 Von der Klassifizierung als Anlage i.S.d. § 3 Nr. 1 Halbs. 1 ist die Frage nach dem Umgang mit dem – unzutreffend so genannten – **Anlagensplitting**, d. h. der Errichtung mehrerer kleinerer Anlagen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, zu unterscheiden.⁴⁹ Zunächst ist zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine oder mehrere Anlagen nach § 3 Nr. 1 vorliegen. Eine andere Frage ist, wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn mehrere solcher Anlagen im räumlichen Zusammenhang betrieben werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 enthielt eine Regelung, nach der mehrere Anlagen dann als eine Anlage galten, wenn sie mit gemeinsamen, für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden waren⁵⁰ (wobei Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen ausdrücklich ausgenommen wurden). Diese Regelung hatte der Gesetzgeber bereits mit dem EEG 2009 in die Regelung zur „fiktiven“ Anlagenzusammenfassung (vgl. § 19 EEG 2009, § 19 EEG 2012, § 32 EEG 2014 und nunmehr § 24) überführen wollen, hatte in diesem Zusammenhang jedoch eine weitgehende Neuausrichtung vorgenommen.⁵¹ Der BGH entschied demgegenüber, dass Anlagen, die zuvor nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 rein fiktiv zusammenzufassen gewesen seien, regelmäßig schon begrifflich eine Anlage i.S.d. § 3 Nr. 1 darstellten. Es bleibt also wichtig, zwischen **Anlagenbegriff** und (vergütungsseitiger) **Anlagenzusammenfassung** zu differenzieren⁵²: Ersterer bestimmt sich ausschließlich nach § 3 Nr. 1. Innerhalb dessen ist zunächst zu klären, ob in der jeweils gegebenen Konstellation eine oder mehrere Anlagen vorhanden sind. Erst wenn man hier zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um mehrere separate Anlagen handelt, sind ggf. die Voraussetzungen einer vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung nach § 24 zu prüfen.⁵³
- 13 Bis zu dem lange erwarteten Urteil des BGH vom 23. 10. 2013 (Az. VIII ZR 262/12) war umstritten, wann es zu einer **Verklammerung verschiedener technischer Komponenten zu einer Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1** bzw. der jeweils anwendbaren Vorgängerregelung kommt. Diese Frage wurde bis dahin insbesondere hinsichtlich Biomasseanlagen diskutiert und kann wohl als eines der bis dahin am heftigsten umstrittenen Probleme des EEG gelten.⁵⁴ Zuletzt standen sich insoweit insbesondere der sogenannte **weite Anla-**

47 BT-Drs. 16/8148, S. 38.

48 *Salje*, EEG, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 11.

49 Eingehend zum sog. Anlagensplitting und den damit einhergehenden Rechtsfragen die Kommentierung zu § 24.

50 Daraus wurde z. T. geschlossen, dass dem EEG 2004 ein enger Anlagenbegriff zu Grunde zu legen war, so: *Oschmann*, in: *Altrock, Oschmann/Theobald, EEG*, 2. Aufl., § 3 Rn. 37 f., wohl auch *Wernsmann*, *AUR* 2008, 329; a. A. BGH, *Urt. v. 21. 05. 2008 – VIII ZR 308/07*, *ZNER* 2008, 231; vorgehend *OLG Koblenz*, *Urt. v. 06. 11. 2007 – 11 U 439/07*, *ZNER* 2008, 74; dazu auch *OLG Oldenburg*, *Urt. v. 30. 06. 2006 – 14 U 123/05*, *ZNER* 2006, 158 mit Anmerkungen von *Loibl*, *ZNER* 2006, 159 und *Vollprecht*, *IR* 2006, 159.

51 Siehe hierzu oben § 3 Rn. 6.

52 Zu den Begriffen und der Notwendigkeit der Trennung auch *Lovens*, *ZUR* 2010, 291. Ebenfalls deutlich zur systematischen Differenzierung von § 3 Nr. 1 und § 19 EEG 2012 *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG*, 4. Aufl. 2016, S. 118 Rn. 53.

53 Siehe dazu auch die Kommentierung zu § 24.

54 So auch *Richter*, *NVwZ* 2011, 667. Eine ausführliche Darstellung erfolgt bei *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG*, 4. Aufl. 2016, S. 104 ff.

genbegriff und der seitens der **Clearingstelle EEG** im Rahmen eines Empfehlungsverfahrens entwickelte Anlagenbegriff gegenüber.⁵⁵

Umstritten war insbesondere, ob die früher in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 enthaltene **Fiktion der technisch-baulichen Anlagenzusammenfassung** – zumindest teilweise – materiell in den Regelungsgehalt des § 3 Nr. 1 EEG 2009 n.F. überführt worden war⁵⁶ oder ob der auf den Anlagenbegriff bezogene **Regelungsgehalt des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004** mit Neufassung des EEG 2009 seine Entsprechung allein in § 19 Abs. 1 EEG 2009 (jetzt § 24) gefunden hatte.⁵⁷ Nach der erstgenannten Ansicht wurde in dem Fall, dass zwei Stromerzeugungseinheiten (z.B. BHKW) dieselbe technisch und baulich mittelbar zur Stromerzeugung erforderliche und in räumlicher Nähe befindliche Einrichtung (z.B. Fermenter) nutzen, vom Vorliegen einer Gesamtanlage, in diesem Fall einer Biogasanlage mit zwei BHKW, ausgegangen. Für die Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 (jetzt: § 24 Abs. 1 S. 1), der eine **vergütungsseitige Zusammenfassung** zur Folge hat, blieb nach dieser Auslegung nur in dem Fall Raum, dass mehrere vollständig separat arbeitende Anlagen (z.B. mehrere BHKW mit jeweils eigenem Fermenter usw.), die lediglich gemeinsame Infrastruktureinrichtungen nutzen, sog. Biogasanlagenparks) gegeben waren. Nach der – inzwischen aufgrund der BGH-Rechtsprechung aufgegebenen – Ansicht der Clearingstelle EEG sollte hingegen in diesem Beispielfall jedes BHKW für sich genommen eine Anlage im Sinne des EEG darstellen.⁵⁸

Der **BGH** hat sich dem **weiten Anlagenbegriff** angeschlossen und damit den Streit höchststrichlich entschieden.⁵⁹ Der BGH hatte in dem seinem ersten Grundsatzurteil zu Grunde liegenden Fall über die Vergütung für den Strom aus zwei unmittelbar am Standort der Biogasanlage installierte BHKW zu entscheiden. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass unter einer Anlage nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 die „**Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen**“ zu verstehen sei. Mithin stellt nach Ansicht des BGH die Biogasanlage in ihrer Gesamtheit die Anlage im Sinne des EEG dar. BHKW, die sich direkt am Standort der Biogasanlage befinden und mit dem Biogas aus der Anlage versorgt werden, sind Bestandteil dieser Gesamtanlage. Konkret führt der Bundesgerichtshof insofern in der Urteilsbegründung aus, dass mehrere an eine Biogaserzeugungsanlage angeschlossene BHKW zu einer Gesamtanlage zusammenzufassen sind, wenn sie „aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe und der baulichen Verbindung zu einem oder mehreren gemeinsam genutzten Fermentern“ eine Gesamtanlage bilden.⁶⁰

Nicht geklärt ist allerdings die Frage, inwieweit sich die BGH-Rechtsprechung auch auf **andere Fallkonstellationen und Energieträger** übertragen lässt und ob und ggf.

55 Eine Übersicht über das Meinungsspektrum sowie eine ausführliche Darstellung und Würdigung der jeweiligen Argumente bietet – neben dem Urteil des BGH – bereits die Empfehlung 2009/12 der Clearingstelle EEG (abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de), S. 26 ff.

56 Hierfür *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 22 ff.; *Niederstadt*, NuR 2011, 118 ff.; *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 133 Rn. 108 f.).

57 So explizit etwa *Reshöft*, in: *ders.*, EEG, 4. Aufl. 2014, § 3 Rn. 38.

58 Vgl. hierzu die Empfehlung 2009/12 der Clearingstelle EEG. Die darin vertretene Ansicht hat die Clearingstelle EEG nun aufgegeben. Vgl. dazu die Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle EEG.

59 BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, etwa GewA 2014, 263 (bestätigt und fortgesetzt durch BGH, Urt. v. 04. 11. 2015 – VIII ZR 244/14, ZNER 2015, 526 ff.). Vorgehend OLG Brandenburg Urt. v. 16. 09. 2010 – 12 U 79/10, NuR 2011, 157 ff. (insb. 160), wo die gemeinsame Nutzung von Feststoffdosierern, die gemeinsame Güllebeschickung aus gleichen Güllebehältern und Verwendung desselben Gärrestbehälters als die Merkmale der Anlagenverklammerung erfüllende Faktoren eingeordnet werden (vgl. dort insb. S. 158 ff.). Vorgehend LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 26. 04. 2010 – 12 O 342/09 (unveröffentlicht), abrufbar über die Website der Clearingstelle EEG. Ausführlich hierzu *von Bredow/Herz*, ZUR 2014, 139; *Loibl*, REE 1/2014, 1.

60 BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 15.

unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen jeweils vom Vorliegen einer Gesamtheit technisch und baulich notwendiger Einrichtungen auszugehen ist.⁶¹ So hat der BGH in seinem „**Solkraftwerk**“-Urteil auch für Freiflächensolaranlagen einen (sehr) weiten Anlagenbegriff geprägt und insbesondere das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des (subjektiven) Gesamtkonzepts der Anlage entwickelt.⁶² Nach diesem zweiten Urteil des BGH zum Anlagenbegriff scheint dieser kaum noch konturiert. Dennoch dürfte nach wie vor und auch unter Zugrundelegung dieses zweiten BGH-Urteils zum Anlagenbegriff außer Frage stehen, dass solche Anlagen, die an das Gasnetz angeschlossen sind und EEG-Strom in **Gasäquivalentnutzung** (vgl. § 44b Abs. 5 und 6) erzeugen, nicht als eine einheitliche Anlage zu bewerten sind. In diesen Fällen ist der Zurechnungszusammenhang zwischen der Gaserzeugung und BHKW durch das Gasnetz unterbrochen.⁶³ In einem solchen Fall sind also die in Rede stehenden Stromerzeugungseinheiten als jeweilige Einzelanlagen zu qualifizieren und werden nicht etwa über das „gemeinsam“ genutzte Erdgasnetz miteinander verbunden.

- 17 Der BGH hat zudem die vergütungsrechtliche Selbständigkeit von räumlich abgesetzten sog. **Satelliten-BHKW** anerkannt, indem er ausdrücklich feststellte, dass eine Anlagenzusammenfassung nur bei einer hinreichenden räumlichen Nähe in Betracht kommt.⁶⁴ Allerdings hat der BGH keine näheren Ausführungen dazu gemacht, wann von einer hinreichenden räumlichen Nähe auszugehen ist. Hierzu werden auch in der juristischen Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten. Teilweise wird insoweit darauf abgestellt, ob es sich in der gegebenen Konstellation nach „**objektiver Sichtweise eines durchschnittlichen und verständigen Bürgers**“ um eine oder zwei Anlagen handelt.⁶⁵ Demnach sei darauf abzustellen, wie das abgesetzte BHKW im Verhältnis zur angeschlossenen Gaserzeugungsanlage belegen ist. In diese Richtung scheint auch die BGH-Rechtsprechung zum „**Gesamtkonzept**“ zu weisen, nach dem sich bestimmen soll, ob und inwiefern von einer einheitlichen Anlage auszugehen ist.⁶⁶ Die **Clearingstelle EEG** gelangte noch in ihrer Empfehlung 2012/19 zu dem Ergebnis, dass ein Satelliten-BHKW dann rechtlich selbständig ist, wenn es betriebstechnisch (hierzu sogleich) und räumlich hinreichend von der „Vor-Ort“-Anlage abgegrenzt ist.⁶⁷ Eine hinreichende räumliche Abgrenzung sei gegeben, wenn sich die Gaserzeugungseinrichtung der „Vor-Ort“-Anlage und das Satelliten-BHKW „an verschiedenen (Betriebs-)Standorten“ befinden.⁶⁸ Für die Prüfung, ob es sich um einen oder verschiedene Standorte handelt, hat die Clearingstelle EEG einen Indizienkatalog entwickelt. Ein Indiz für das Vorliegen verschiedener Standorte und damit eine hinreichende räumliche Abgrenzung kann danach sein, dass die BHKW „auf verschiedenen Betriebsgeländen (z. B. auf verschiedenen Hofstellen, voneinander unabhängigen landwirtschaftlichen Betrieben o. ä.), die durch äußere Merkmale eindeutig voneinander abgrenzbar sind, z. B. durch unterschiedliche Anschriften“, liegen.⁶⁹ Als weitere Indizien benennt die Clearingstelle EEG – mit bestimmten Einschränkungen – die Belegenheit einer Siedlung zwischen den Anlagen oder eine „eindeutige Trennung herstellende“ Landschaftselemente, Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungsbestandteile.⁷⁰ Die Anwendung einer starren Entfernungsgrenze, etwa von 500 m, finde im Gesetz hingegen

61 Ausführlich hierzu *Richter/Herms*, ER 1/2014, 3; von *Bredow/Herz*, ZUR 2014, 139.

62 Siehe hierzu oben § 3 Rn. 9f. und unten Rn. 24 ff.

63 *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 3 Rn. 27 ff.

64 Die Auffassung, dass stets die Gesamtheit aller verbundenen Gaserzeugungseinrichtungen (insb. Fermenter) und Stromerzeugungseinrichtungen (insb. BHKW) als eine Anlage zu qualifizieren ist (vgl. *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 3 Rn. 24), ist damit nicht länger mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbar.

65 Zu alldem m. w. N. *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 131 ff. (Zitat in Rn. 105).

66 Siehe oben § 3 Rn. 9.

67 Empfehlung 2012/19 der *Clearingstelle EEG*, Leitsatz 4 (a).

68 Empfehlung 2012/19 der *Clearingstelle EEG*, Leitsatz 4 (d).

69 Empfehlung 2012/19 der *Clearingstelle EEG*, Rn. 58.

70 Vgl. im Einzelnen Empfehlung 2012/19 der *Clearingstelle EEG*, Rn. 58.

keine Stütze. Die dargestellten Ausführungen der Clearingstelle EEG zur räumlichen Nähe erscheinen überzeugend und dürften in den überwiegenden Fällen zu sachgerechten Ergebnissen führen. Die **BGH-Rechtsprechung** lässt, wenngleich sich keine konkreten Ausführungen dazu finden, wie die **(unmittelbare) räumliche Nähe** zu verstehen ist, durchaus den Schluss zu, dass ein sehr enger Begriff der räumlichen Nähe zugrunde zu legen ist. So stellt der Bundesgerichtshof ausdrücklich fest, dass auch Anlagen, die aufgrund ihrer räumlichen Entfernung voneinander selbständige Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 sind, eine unmittelbare räumliche Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 aufweisen können.⁷¹ Folglich versteht der Bundesgerichtshof den Begriff der räumlichen Nähe im Kontext des § 3 Nr. 1 EEG 2009 enger als das Tatbestandsmerkmal „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ in § 19 Abs. 1 EEG 2009 (vgl. nunmehr § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).⁷²

Nach Ansicht der Clearingstelle EEG ist vom Vorliegen einer eigenständigen Anlage allerdings nur auszugehen, wenn neben der räumlichen Entfernung auch das Kriterium der **„betriebstechnischen Selbständigkeit“** erfüllt ist. Von einer betriebstechnischen Selbständigkeit sei dann auszugehen, wenn im konkreten Einzelfall das „Vor-Ort“-BHKW hinweggedacht und das „Satelliten“-BHKW gleichwohl ohne erhebliche Änderung seines Betriebskonzeptes sinnvoll weiterbetrieben werden könnte.⁷³ Dies dürfte bei Biogasanlagen stets der Fall sein. Die Clearingstelle EEG führt in der Folge denn auch lediglich Indizien an, die ihrer Ansicht nach dafür sprechen, dass es an einer betriebstechnischen Selbständigkeit mangelt.⁷⁴ Weshalb bei Vorliegen dieser Indizien im Fall des Wegfalls des Vor-Ort-BHKW kein sinnvoller Weitbetrieb des Satelliten-BHKW möglich sein soll, wird nicht näher begründet. Als **Indizien für das Vorliegen einer betriebstechnischen Selbständigkeit** führt die Clearingstelle EEG beispielsweise an, dass – vereinfacht ausgedrückt – mit dem Satelliten-BHKW eine Wärmesenke in größerer räumlicher Entfernung von der Biogasanlage oder mit speziellen Anforderungen erschlossen wird. Gegen das Vorliegen einer betriebstechnischen Selbständigkeit soll es sprechen, wenn mehrere BHKW in dieselbe Wärmesenke – etwa ein Nahwärmenetz – einspeisen.⁷⁵ Weshalb in dem einen Fall das Vor-Ort-BHKW hinweggedacht werden kann und in dem anderen Fall nicht, ist letztlich nicht nachvollziehbar.

Es erscheint insgesamt **nicht überzeugend**, die betriebstechnische Selbständigkeit als eigenständiges Kriterium neben der räumlichen Entfernung zu nennen. Das Kriterium der betriebstechnischen Selbständigkeit bietet insoweit keinen Mehrwert und läuft letztlich auf eine Art „Missbrauchskontrolle“ hinaus: Wer das BHKW ohne triftigen Grund in räumlicher Entfernung von der Biogasanlage errichtet, – so offenbar die hinter der Argumentation der Clearingstelle EEG stehende Logik –, will offenbar bloß seine Förderung optimieren; dieses Vorgehen wäre nach dieser Wertung rechtsmissbräuchlich und darf daher nicht zu einer Bewertung des Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage führen. Mit der Frage nach der betriebstechnischen Selbständigkeit hat dies freilich nichts zu tun; die diesbezügliche Argumentation erscheint vorgeschoben. **Zweck des Anlagenbegriffs** ist es im Übrigen auch nicht, eine als „missbräuchlich“ empfundene Optimierung der Fördersätze zu verhindern. Diese Aufgabe kommt allenfalls dem § 24 Abs. 1 zu, dessen bereits im Jahr 2012 ergänzter Satz 2 insoweit ja auch eine förderseitige Zusammenfassung jeglicher BHKW, die mit derselben Biogasanlage verbunden sind, anordnet. Für eine ergänzende Missbrauchskontrolle im Rahmen des § 3 Nr. 1 bzw. dessen Vorgängerregelungen verbleibt kein Raum.

71 BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 50; vgl. auch *von Bredow/Herz*, ZUR 2014, 139.

72 Siehe hierzu im Einzelnen die Kommentierung zu § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

73 Empfehlung 2012/19 der *Clearingstelle EEG*, Leitsatz 4 (d) und Rn. 55.

74 Empfehlung 2012/19 der *Clearingstelle EEG*, Rn. 56.

75 Unabhängig davon, dass die Frage nach der betriebstechnischen Selbständigkeit und dem „Hinweg-Denken“ des Vor-Ort-BHKW von vorneherein und insgesamt fehl geht, ist insoweit anzumerken, dass es bei größeren Wärmesenken durchaus energetisch sinnvoll sein kann, die Wärme an verschiedenen Stellen einzuspeisen.

- 20 Das **Urteil des BGH** bietet auch keinen Anlass dafür, die Selbständigkeit eines Satelliten-BHKW ergänzend zu der räumlichen Entfernung eine „**betriebstechnische Selbständigkeit**“ zu fordern. Schon gar nicht bietet das BGH-Urteil Anlass, im Rahmen des Anlagenbegriffs eine Art Missbrauchskontrolle vorzunehmen.⁷⁶ Nach der Begründung zum EEG 2004, welche sich auch der BGH zu eigen macht, sind Einrichtungen für die Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen dann nicht mehr als Anlagenbestandteil zu werten, wenn „*aufgrund* einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden“ (Hervorhebungen nicht im Original) muss.⁷⁷ Mithin nennen die Regierungsbegründung zum EEG 2004 und der BGH nicht zwei Kriterien, die nebeneinander stehen und jeweils für sich genommen erfüllt sein müssen, um den Anlagenzusammenhang zu unterbrechen. Vielmehr lässt die Formulierung darauf schließen, dass **bereits die räumliche Trennung** auf die betriebstechnische Selbständigkeit und damit auf das Vorliegen eigenständiger Anlagen schließen lässt. Die Behauptung der Clearingstelle EEG, dass die betriebstechnische Selbständigkeit und die räumliche Entfernung vom BGH stets gleichrangig durch „und“ oder ein Komma miteinander verknüpft werden, ist unzutreffend. Die auch seitens der Clearingstelle EEG zitierte Rn. 50 des BGH-Urteils lässt – wie dargelegt – eher darauf schließen, dass das eine aus dem anderen folgt als dass beides gleichrangig nebeneinander stünde. Der BGH stellt zwar in den seitens der Clearingstelle EEG weiter angeführten Rn. 15, 20, 23, 24, 39 und 40 fest, dass die BHKW erst aufgrund ihrer räumlichen Nähe und der Anbindung an einen gemeinsam genutzten Fermenter als eine Anlage zu werten sind.⁷⁸ Die Schlussfolgerung der Clearingstelle EEG, dass unter Umständen auch bei Fehlen der (unmittelbaren) räumlichen Nähe von einer Gesamtanlage auszugehen ist – nämlich immer dann, wenn es an der betriebstechnischen Selbständigkeit mangelt – findet hierin jedoch gerade keine Stütze. Richtig ist vielmehr, dass zwar eine räumliche Nähe nicht ausreicht, um vom Vorliegen einer Gesamtanlage auszugehen. Fehlt die (unmittelbare) räumliche Nähe indes, handelt es sich nach der dem BGH-Urteil zugrundeliegenden Logik stets und ausnahmslos um zwei getrennte Anlagen. Denn in diesem Fall fehlt es an einer entscheidenden Voraussetzung für die Anlagenzusammenfassung. Die Frage, ob die Vor-Ort-Anlage und das Satelliten-BHKW jeweils „betriebstechnisch selbständig“ sind oder nicht, erübrigt sich damit. Dafür, dass der BGH mit seiner im zweiten Grundsatzurteil zum Anlagenbegriff⁷⁹ vorgenommenen Entwicklung eines weiteren subjektiven Tatbestandsmerkmals („Gesamtkonzept“)⁸⁰ von dieser Auslegung grundsätzlich Abstand nehmen wollte, finden sich in dem – zu Freiflächsolaranlagen ergangenen – Urteil keine Anhaltspunkte.
- 21 Nicht abschließend geklärt ist, welche Auswirkungen die Rechtsprechung des BGH auf Fallkonstellationen hat, in denen sich zwei Verstromungseinheiten, etwa BHKW, zwar in größerer räumlicher Entfernung von der Biogasanlage, jedoch in **räumlicher Nähe zueinander** befinden. Vergleichsweise häufig ist in der Praxis der Fall anzutreffen, dass zwei BHKW in größerem zeitlichen Abstand **an demselben Satelliten-Standort** errichtet werden und über eine Rohbiogasleitung mit dem Biogas aus derselben Biogasanlage versorgt werden. Zudem befinden sich häufig auch **mehrere mit Biomechan betriebene BHKW an einem Standort**. Dort werden diese BHKW oft über eine gemeinsam genutzte Gassammelschiene bzw. einen gemeinsam genutzten Gasnetzanschluss mit dem Erdgasnetz verbunden. Diesen Fällen ist gemein, dass sich die BHKW in großer räumlicher Entfernung von der Biogasanlage befinden und daher mit dieser keine Gesamtanlage bilden. Zugleich handelt es sich im Regelfall um technisch voll-

76 Vgl. insoweit bereits von *Bredow/Herz*, ZUR 2014, 139.

77 BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 25; BT-Drs. 15/2327, S. 21.

78 So führt der BGH in Rn. 15 des Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, beispielsweise aus, dass die BHKW „aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe und der baulichen Verbindung zu einem (...) gemeinsam genutzten Fermenter (...) eine Anlage bilden“.

79 BGH, Urt. v. 04. 11. 2015 – VIII ZR 244/14, siehe hierzu oben § 3 Rn. 9f.

80 Siehe hierzu oben § 3 Rn. 9.

ständig getrennte Kraftwerke, die jeweils für sich genommen über sämtliche betriebs-erforderliche Einrichtungen (Steuerung, Notkühlung, Motor, Generator, etc.) verfügen. Es spricht viel dafür, dass derartige BHKW auch dann als **jeweils eigenständige Anlagen** zu werten sind, wenn sie sich in räumlicher Nähe zueinander befinden und mit dem Biogas aus derselben Biogasanlage versorgt werden.⁸¹ Von einer Gesamtanlage dürfte regelmäßig allerdings dann auszugehen sein, wenn sich die BHKW direkt nebeneinander in einer einzigen Einhausung befinden oder sonst unmittelbar baulich miteinander verbunden sind und beispielsweise einen gemeinsamen Notkühler nutzen. Der Umstand, dass zwei BHKW das Biogas aus derselben Biogasanlage beziehen und insoweit über das T-Stück der Gasleitung baulich verbunden sind, dürfte jedenfalls für sich nicht ausreichen. Die Rohbiogasleitung ist als Infrastruktureinrichtung nicht Bestandteil der Anlage⁸² und kann daher auch nicht dazu führen, dass zwei autarke Kraftwerke zu einer Gesamtanlage verklammert werden. Es ist in diesen Fällen regelmäßig nicht vom Vorliegen einer „Gesamtheit funktional zusammengehörender Einrichtungen“ bzw. einer „einheitlichen Gesamtanlage“ im Sinne der Rechtsprechung des BGH auszugehen. Gleiches gilt, wenn zwei Biomethan-BHKW denselben Gasnetzanschluss nutzen oder über eine Gassammelschiene miteinander verbunden sind.

Mithin sind auch nach den zwischenzeitlich ergangenen Urteilen des BGH zahlreiche 22 Aspekte und Einzelprobleme des EEG-rechtlichen Anlagenbegriffs weiter ungeklärt. So stellt sich etwa die Frage, inwieweit die Überlegungen des BGH zum Anlagenbegriff in den beiden Urteilen jeweils auf andere Energieträger übertragbar sind.⁸³ Insbesondere angesichts der Entwicklung auf dem Energiemarkt und der zentralen Rolle, die Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien künftig spielen werden, wäre eine eindeutigere und **Rechtssicherheit** vermittelnde Regelung hier wünschenswert. So dürfte es weiter fraglich sein, ob künftig ein allgemeiner Anlagenbegriff ausreicht, um die Vielzahl an vom Gesetz umfassten und sich schon allein aus der Unterschiedlichkeit der Energieträger ergebenden Anlagentypen und -konstellationen zu erfassen und angemessen abzubilden.⁸⁴

c) Abgrenzung zur Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b

Mit dem ersten – noch vor Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedeten – Änderungs- 23 gesetz zum EEG 2017 wurde in § 3 Nr. 43b der Begriff der **Stromerzeugungsanlage** eingeführt.⁸⁵ Dies ist jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist. Der Begriff der Stromerzeugungsanlage ist insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zur Eigenversorgung (vgl. § 3 Nr. 19 und §§ 61 ff.) von Bedeutung. Er war bereits im EEG 2014 gebraucht worden, dort jedoch noch nicht separat definiert. Der Begriff der Stromerzeugungsanlage ist mit der Beschränkung auf die direkt stromerzeugenden technischen Teile ersichtlich enger gefasst als der allgemeine Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1. Insbesondere umfasst er in der Regel den Generator (vgl. § 3 Nr. 27) oder den einem Generator technisch gesehen am nächsten kommenden Anlagenteil.⁸⁶ Lediglich bei Solaranlagen ist der Begriff der Anlage und der Begriff der Stromerzeugungsanlage deckungsgleich definiert. Gleichzeitig ist der Begriff der Stromerzeugungsanlage aber auch weiter als der Begriff der Anlage nach § 3 Nr. 1, namentlich im Hinblick auf die eingesetzten Energieträger.

81 A. A. *Clearingstelle EEG*, Votum 2013/23, Rn. 66 ff. (abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de).

82 Vgl. insoweit bereits die Regierungsbegründung zum EEG 2009 (BT-Drs. 16/8148, S. 38).

83 Siehe speziell zu Solaranlagen oben § 3 Rn. 9 f. sowie unten d).

84 Ähnliches gilt für den allgemeinen Inbetriebnahmebegriff, vgl. hierzu die Kommentierung zu § 3 Nr. 30. Siehe hierzu auch bereits oben § 3 Nr. 4.

85 Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22. 12. 2016 (BGBl. I S. 3106).

86 BT-Drs. 18/10209, S. 106.

d) Anlagenbegriff bei Solaranlagen

- 24 Gemäß § 3 Nr. 1 Halbs. 1 ist im Fall von Solaranlagen **jedes Modul** eine eigenständige Anlage („**modularer Anlagenbegriff**“). Dies gilt seit Inkrafttreten des EEG 2017 am 01.01.2017 – bereits seit der Jahresabrechnung für das Jahr 2016 – auch für sämtliche **Bestandsanlagen**.⁸⁷ Diese neu ins Gesetz aufgenommene Regelung dient letztlich der Korrektur der BGH-Rechtsprechung zum sogenannten „**Solkraftwerk**“ (Urteil vom 04.11.2015 – VIII ZR 244/14⁸⁸).⁸⁹ Bereits nach dem ersten Urteil des BGH zum Anlagenbegriff stellte sich die Frage, ob auch PV-Module, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander auf einem einheitlichen Trägersystem angebracht sind, auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung als „Gesamtheit funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen“ und damit als Gesamtanlage zu werten sein sollten.⁹⁰ Der BGH hat im November 2015 in seinem vielbeachteten und -kritisierten „Solkraftwerk-Urteil“ eben diese Auslegung bejaht. Hiernach ist nicht das einzelne, zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte PV-Modul als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009 anzusehen, sondern erst die Gesamtheit der Module bilde die Anlage „Solkraftwerk“ (zweiter Leitsatz des Urteils). Bis dahin war – zurückgehend auf die **Empfehlung 2011/2/1** der Clearingstelle EEG in Schrifttum, Rechtsprechung und Praxis ganz weitgehend anerkannt, dass jedes PV-Modul für sich genommen eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 (bzw. der entsprechenden Vorgängerregelung) darstellt.⁹¹ Auch der Gesetzgeber zum EEG 2012 hatte diese Auslegung bestätigt und hatte unter ausdrücklicher Bezugnahme hierauf sogar spezielle Regelungen getroffen.⁹² Vor diesem Hintergrund – und angesichts der erheblichen damit einhergehenden Verwerfungen und Anwendungsfragen in der Praxis – ist das Urteil des BGH ganz überwiegend auf deutliche Kritik gestoßen. Insbesondere die erheblichen Rechtsunsicherheiten und die teilweise kaum konsistent aufzulösenden rechtlichen Folgefragen, die der BGH mit dem Urteil ausgelöst hatte, ließen auf Seiten der Rechtsanwender ein gewisses Erstaunen über das Urteil zurück – zumal es auch nicht eben ausführlich oder vertieft begründet wurde.⁹³
- 25 Insgesamt ist das Solarkraftwerk-Urteil des BGH **in keiner Weise überzeugend**. Der Begriff des Solarkraftwerks ist eine Neuschöpfung des BGH und lässt sich nicht überzeugend aus dem Gesetzeswortlaut herleiten. Auch ignoriert der BGH mit dem Urteil den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers. Vielmehr scheint es, als hätte der BGH sich weder bei der Herleitung noch bei den Folgen seines Urteils in der gebotenen Tiefe mit den Gesetzesfassungen des EEG, dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers sowie mit den rechtlichen Folgefragen seiner Auslegung auseinandergesetzt. So lässt das Urteil nicht erkennen, ob der BGH sich überhaupt mit der Frage befasst hat, ob sich mit dem Übergang zum EEG 2012 – trotz

87 Siehe hierzu unten § 3 Rn. 28.

88 BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, ZNER 2015, 526 ff. = REE 2015, 213 ff. mit kritischer Anmerkung von *Bredow*; vgl. zu dem Urteil und seinen rechtlichen Auswirkungen und Folgefragen jeweils m. w. N. auch etwa *Assion/Koukakis*, EnWZ 2016, 208; *Vollprecht/Altrock*, EnWZ 2016, 387; *Müller*, EnWZ 2016, 49; *Hermes/Richter*, ER 2016, 62 ff.; *Taplan/Baumgartner*, NVwZ 2016, 362; *Boemke*, REE 2016, 13.

89 So ausdrücklich BT-Drs. 18/8860, S. 182.

90 Vgl. hierzu bereits – vor dem sog. „Solkraftwerk“-Urteil des BGH – die hiesige Kommentierung in der Voraufgabe, dort § 5 Rn. 19.

91 Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 62. Vgl. dazu auch Empfehlung 2011/2/1 der *Clearingstelle EEG*, abrufbar unter www.clearingsstelle-eeg.de, Rn. 21, 23. Eindrucksvoll insoweit auch die Auflistung der dieser Ansicht folgenden Rechtsprechung und Literaturnachweise bei BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, Rn. 20.

92 Vgl. nur etwa BT-Drs. 17/6071, S. 62, 63, 77.

93 Vgl. hierzu nur etwa die Anmerkung von *von Bredow*, REE 2015, 216 ff.; vgl. zu dem Urteil und seinen rechtlichen Auswirkungen und Folgefragen auch etwa *Assion/Koukakis*, EnWZ 2016, 208; *Vollprecht/Altrock*, EnWZ 2016, 387; *Müller*, EnWZ 2016, 49; *Hermes/Richter*, ER 2016, 62 ff.; *Taplan/Baumgartner*, NVwZ 2016, 362; *Boemke*, REE 2016, 13.

■ Mit der neuerlichen Novelle des EEG ist das Recht der erneuerbaren Energien nicht übersichtlicher geworden. Der zunehmenden Komplexität nimmt sich das erfahrene Autorenteam mit dieser Neuauflage des renommierten Kommentars anschaulich und lösungsorientiert an.

Die grundlegenden Umwälzungen durch das EEG 2017, wie insbesondere der Systemwechsel von festen Vergütungen zu Ausschreibungen für Solar-, Wind- und Biomasseanlagen, werden ebenso kenntnisreich dargestellt wie die jüngsten Änderungen des Gesetzes. Das sogenannte Mieterstromgesetz vom Juli 2017 wurde umfassend berücksichtigt.

Neben den ausführlichen Erläuterungen für die Praxis gibt auch die Neuauflage eine fundierte und aktuelle Einführung in die europa- und kartellrechtlichen Aspekte des Rechts der erneuerbaren Energien.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-17664-9